



Gemeinde Bempflingen Landkreis Esslingen



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Bebauungsplanverfahren „Obere Au II“
Gemeinde Bempflingen

30.09.2022



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster

M.Sc. Biologie Agnes Fietz

M.Sc. Technische Biologie Julia Roos

B.Eng. Agrarwissenschaften Nadine Herbrand

Weitere Assistenz: Armin Burkhardt

Stand: 30.09.2022

Titelfoto: Blick von Osten in Richtung Westen über Teile des Untersuchungsraums
(M. Angster)

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2.1 Prüfungsrelevante Arten.....	7
1.2.2 Verbotstatbestände gemäss § 44 BNatSchG	8
2 UNTERSUCHUNGSRAUM	11
2.1 Lage des Untersuchungsraumes.....	11
3 HABITATPOTENZIALANALYSE	12
3.1 Relevanzuntersuchung/Habitatpotenzialanalyse	12
3.2 Bestandserfassung	13
3.2.1 Habitatausstattung der Vorhabenfläche/des Abgrenzungsbereichs.....	14
3.2.2 Schutzgebietskulissen/Geschützte Landschaftsbestandteile	15
4 WIRKUNGSANALYSE	21
4.1 Vorhabenswirkungen	21
4.1.1 Baubedingte Wirkungen	21
4.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen	21
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	22
5 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN NACH § 44 BNATSchG	22
5.1 Europäische Vogelarten	22
5.2 Säugetiere - Fledermäuse.....	27

5.3 Reptilien.....	28
5.4 Geschützte Pflanzen.....	32
5.6 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen.....	38
6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG - KONFLIKTPRÜFUNG	39
6.1 Europäische Brutvogelarten.....	39
7 MASSNAHMEN	40
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Verminderung (M).....	40
8 GUTACHTERLICHES FAZIT	50
9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN	52

ANLAGE 1: Bildnachweise zum Gebiet

ANLAGE 2: FFH-Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

ANLAGE 3: Gehölzliste

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde beabsichtigt die Erschließung eines neuen Wohngebiets in Bempflingen, um auch mittelfristig den Bedarf nach Wohnbauland decken zu können. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 32.000 m².

Hintergrund: Seit einigen Jahren verfügt die Gemeinde Bempflingen über keine weiteren Wohnbauplätze mehr, da die ausgewiesenen Wohngebiete bereits vollständig aufgesiedelt sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Au II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Baugebiet geschaffen werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist der aktuelle Entwurf zum Bebauungsplan „Obere Au II“ dargestellt.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist hierzu zu prüfen, ob in Hinblick auf die Planungsabsicht Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG berührt werden oder nicht.

Gemeinde Bempflingen. Landkreis Esslingen. Bebauungsplanverfahren „Obere Au II“
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

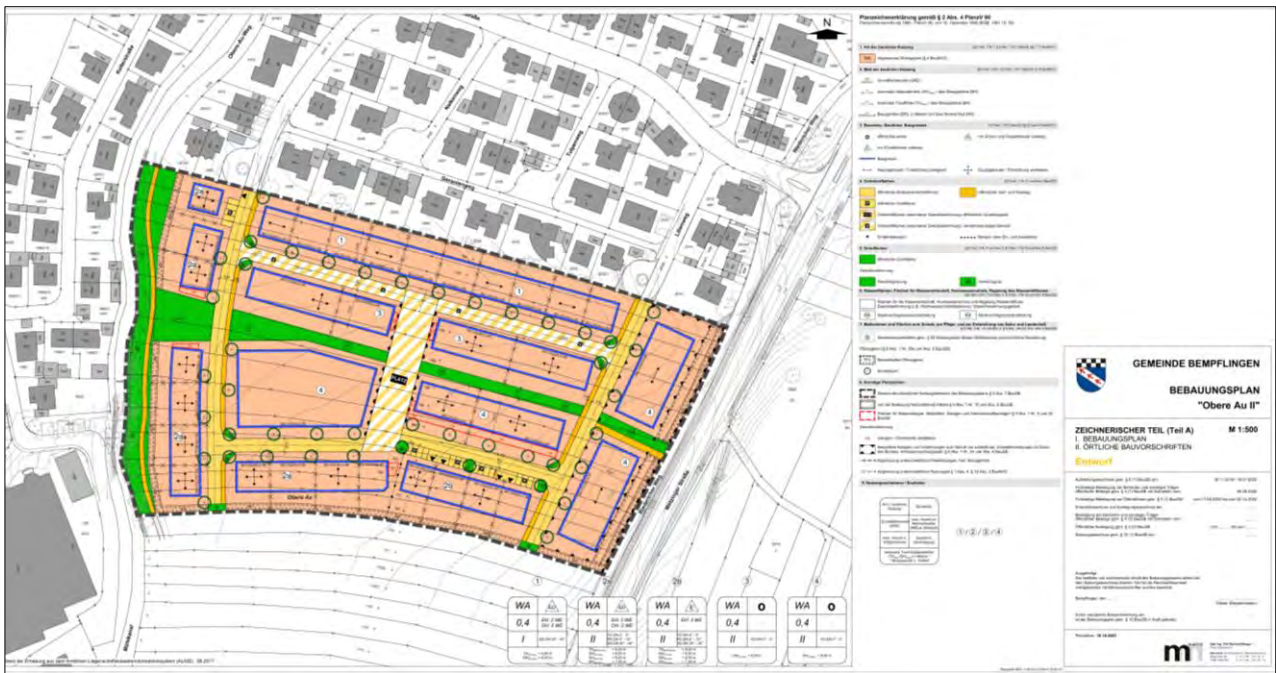


Abb. 1: Entwurf zum Bebauungsplan „Obere Au“. Verfasser: mquadrat, kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll. Stand 18.10.2022



Abb. 2: Realnutzung mit Abgrenzungsbereich. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

1.2.1 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992)
2. sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009)
3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Anhand von Formblättern wird überprüft, ob als Folge des Eingriffs, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1.2.2 VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄSS § 44 BNATSchG

Das BNatSchG (2009) enthält folgende Vorgaben in Bezug auf die Verbotstatbestände:
BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).

(2) ¹Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

²Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) ¹Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. ²Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. ³Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. ⁴Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) ¹Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. ²Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

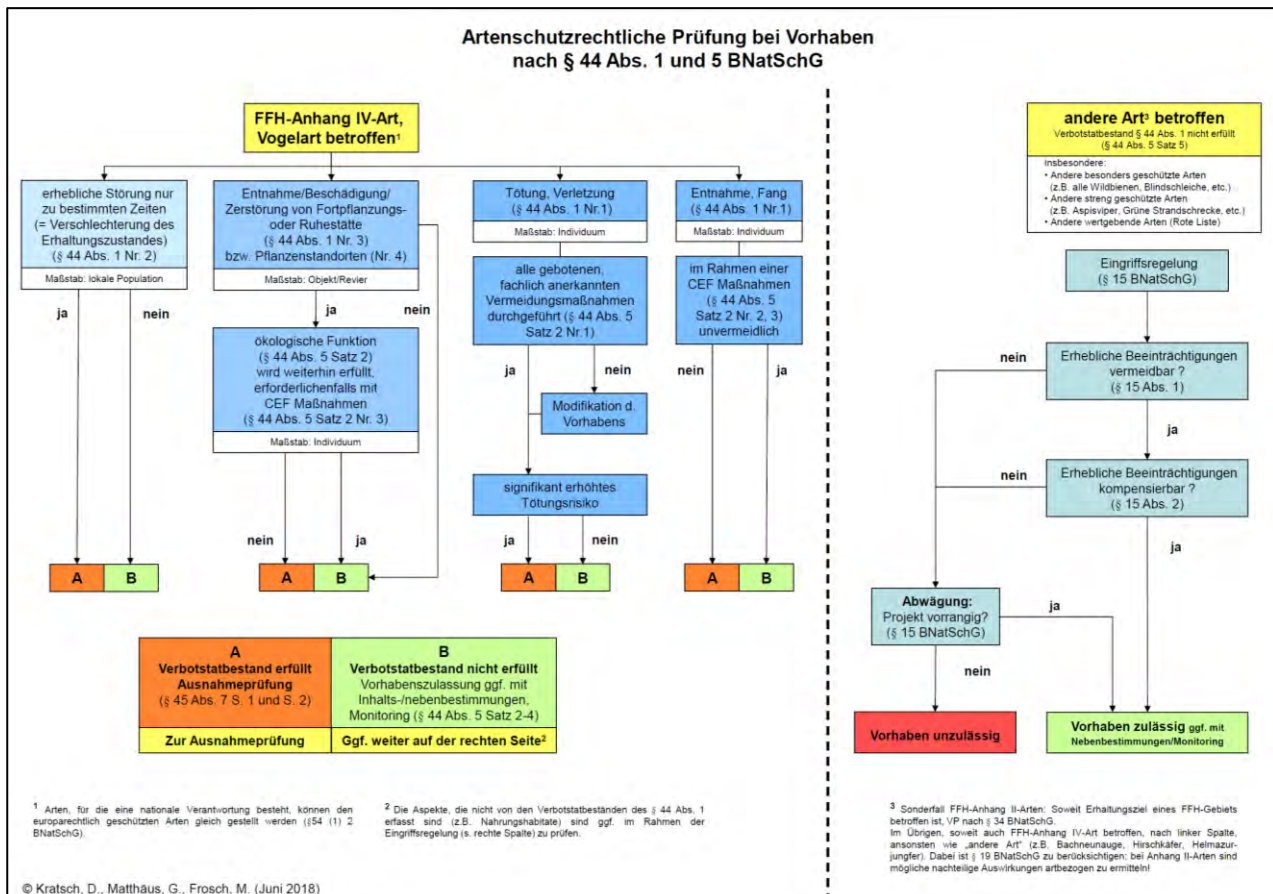


Abb. 3: Ablaufschema betreffend die Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Verfasser: KRATSCHE, D., MATTHÄUS, G., FROSCH M. (Juni 2018)

2 UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSRAMES

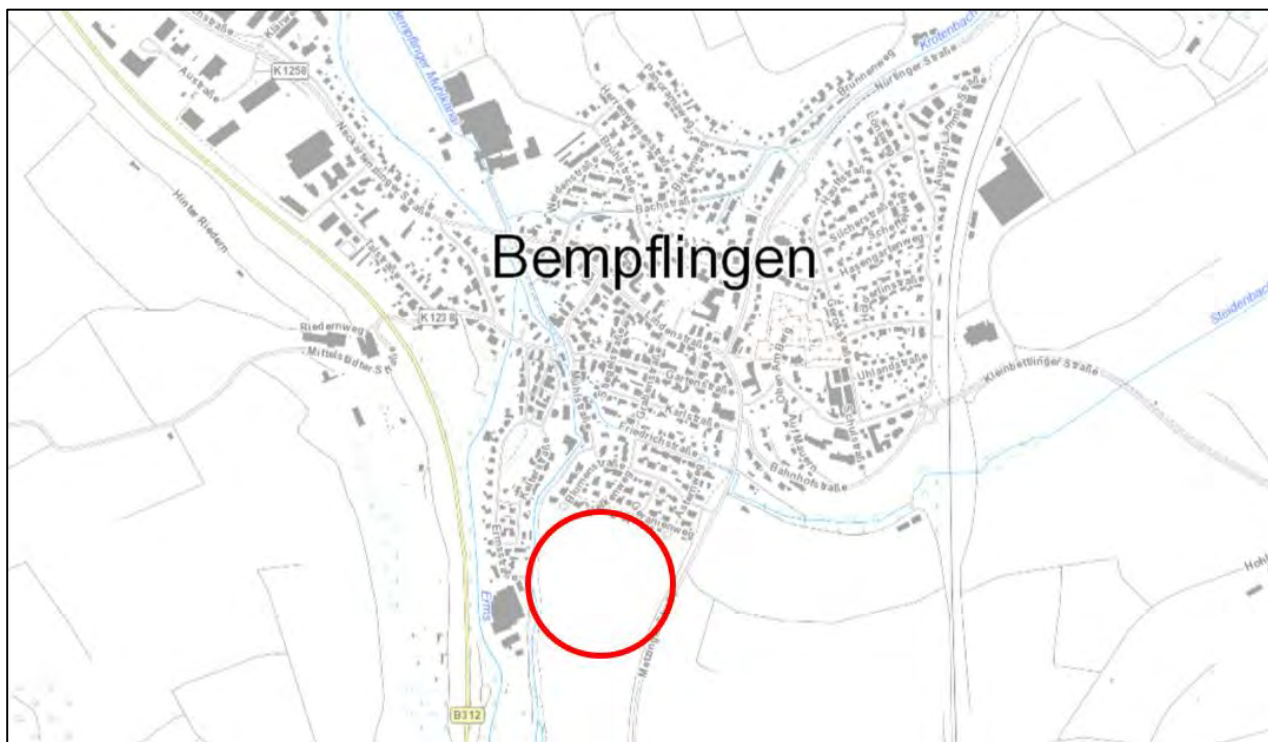


Abb. 4: Lage im Raum - siehe rote Signatur. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

3 HABITATPOTENZIALANALYSE

3.1 RELEVANZUNTERSUCHUNG/HABITATPOTENZIALANALYSE

Eine Relevanzprüfung respektive eine Habitatpotenzialanalyse hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VS-RL vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 18.04.2019 auf seine potenziellen Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten hin überprüft.

Aus der Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2019 resultierte ein vertiefendes Untersuchungserfordernis für die Artengruppe der Vögel sowie der Reptilien. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Esslingen vom 25.09.2020 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung waren ergänzende Untersuchungen für die Artengruppe der Reptilien, hier entlang der Feldhecke, westlich der Metzinger Straße sowie die Kartierung geschützter Pflanzen mit Schwerpunkt „Dicke Trespe“ gefordert worden. Somit ergab sich abschließend ein vertiefendes Untersuchungserfordernis zu den Arten bzw. Artengruppen:

- Europäische Brutvogelarten
- Reptilien: hier mit besonderem Schwerpunkt Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Geschützte Pflanzen – Zielart „Dicke Trespe (*Bromus grossus*)“

Anmerkung: Die vertiefenden Untersuchungen betreffend die Artengruppe der Vögel als auch eine Reptilienuntersuchung für den Untersuchungsraum mit Ausnahme der Feldhecke westlich der Metzinger Straße erfolgten im Jahr 2020.

Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Nachuntersuchungen für Reptilien entlang der Feldhecke an der Metzinger Straße als auch die Kartierung Geschützter Pflanzen mit Schwerpunkt „Dicke Trespe“ wurden im Jahr 2021 durchgeführt.

3.2 BESTANDSERFASSUNG

Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes:

Abgrenzungsfläche:

Bei der Abgrenzungsfläche respektive Untersuchungsfläche handelt es sich größtenteils um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Zu den Ackerkulturen zählen Getreide, Mais sowie Grünlandinsaaten bzw. Futterleguminosen, die im Wechsel angebaut werden.

Die weiteren Flächenanteile bestehen im Norden und Osten aus Ackerrandstreifen. Der westliche Gebietsrand der Abgrenzung wird zum einen aus einem Ackerrandstreifen, einem Trampelpfad und aus einem ca. 5 m breiten Gewässerrand-Schutzstreifen gebildet, welcher den weiter westlich folgenden Bempflinger Mühlkanal (auch Ermser Kanal bezeichnet) begleitet. Größere Flächenanteile des gewässerbegleitenden Saumstreifens (Gehölzstrukturen und krautige Saumgesellschaft) befinden sich dagegen außerhalb der Abgrenzungsfläche und zählen zum westlichen Kontaktlebensraum.

Innerhalb des Vegetationsbestandes des Gewässerrand-Schutzstreifens ist die Esche dominant. Des Weiteren stehen hier u.a. Schwarzerlen, Pappeln und Weiden. Bei den Pappeln und Weiden handelt es sich im nordwestlichen U-Raum, teilweise um sehr alte Exemplare, die wiederkehrend teilweise auf den Stock/Stamm zurückgesetzt wurden. Die Baumschicht des Gewässerrandstreifens ist generell stufig und locker aufgebaut. Als begleitende Strauchschicht liegt ein Aufwuchs aus Holunder, Hasel, Liguster u.a. gebietsheimischen Straucharten vor. Bei der vorgelagerten Saumgesellschaft mit nitrophytischer Ausprägung (Standortbedingungen mit hohem Stickstoffumsatz) sind die Brennnessel und das Knäuelgras dominant, punktuell findet sich zudem die Zaurübe. Der Gewässerrand-Schutzstreifen ist zu großen Teilen als Geschütztes Biotop ausgewiesen und führt die Bezeichnung „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“. (Quelle: Datenauswertebogen zum Geschützten Biotop „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“. Stand 01.08.2010. LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Der nördliche Ackerrandstreifen im Übergang zum angrenzenden Siedlungsbereich ist ca. 2,5 -3,5 m breit und besteht aus artenarmen Grünland (hoher Gräseranteil und wenig Kräuteranteilen). Ebenfalls artenarm ausgeprägt ist das Grünland des östlichen Ackerrandstreifens, welcher eine Breite von ca. 0,5 - 1 m aufweist.

Eine kleine Gebüschgruppe ragt aus der ansonsten reinen Ackerkultur im südwestlichen Teil des U-Raumes heraus. Sie befindet sich am Fuß eines E-Leitungsmasten. Ein früherer, bereits kräftiger Eschen-Aufwuchs wurde im Jahr 2020 vom Pächter augenscheinlich entfernt.

Der Abgrenzungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 32.000 m² auf.

Die angrenzenden Kontaktlebensräume lassen sich wie folgt beschreiben:

Nördlich angrenzend an den U-Raum schließt sich die Ortsrandbebauung von Bempflingen an. Im Westen folgt auf den Gehölz dominierten Gewässerrand-Schutzstreifen, wie bereits erwähnt, der Bempflinger Mühlkanal. Dieser Mühlkanal ist ca. 3 m breit und 2 m eingetieft. Zudem ist das

Kanalbett befestigt. Westlich benachbart zum Mühlkanal schließen weitere Siedlungsflächen von Bempflingen an.

Östlich angrenzend an den U-Raum folgt ein asphaltierter Wirtschaftsweg (Riedericher Weg), der von einer weiter östlich in der Böschungslage befindlichen, ca. 2,5 – 3 m hohen Feldhecke begleitet wird. Diese Feldhecke verläuft vom südlichen Ortsrand Bempflingens bis zum nördlichen Siedlungsrand von Riederich. Weiter östlich folgt auf die Feldhecke die Kreisstraße K 1231 - Metzinger Straße.

Auf die Metzinger Straße folgen weiter im Osten eine Streuobstwiese und weitläufige Feldgehölzstrukturen, die von Grünland begleitet werden. Das Gelände steigt von der Metzinger Straße in Richtung Streuobstwiesen und Feldgehölze leicht an.

3.2.1 HABITATAUSSTATTUNG DER VORHABENFLÄCHE/DES ABGRENZUNGSBEREICHS

Die im Abgrenzungsbereich vorliegenden Habitatstrukturen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Habitatstrukturen im Untersuchungsraum	
Beschreibung	Erläuterungen
Ackerflächen	mit wechselnden Kulturen aus Mais, Getreide oder Futterleguminosen, chem.-synth. Pflanzenschutz kommt zum Einsatz
Ackerrandstreifen	artenarm, Gräser dominieren, Herbizideinsatz nachgewiesen
Trampelpfad (Trittpflanzenbestand)	Trittpflanzenbestand und vereinzelt auch Rohbodenstellen
Gewässerrandstreifen aus Feldhecke, Feldgehölzen mit begleitendem, nitrophytischen, krautigem Saum	Feldhecke durchmischt mit Feldgehölzen sowie begleitendem, krautigem Saum, wobei Brennessel, Taubnessel und Kletten-Labkraut stellenweise dominieren
Kleine, niedrige Gebüschgruppe mitten im Ackerfeld, an einem Hochspannungsmast	Wird regelmäßig niedrig gehalten bzw. geschnitten vom Bewirtschafter der Fläche. Ein früherer Eschenaufwuchs wurde entfernt

Tabelle 1: Habitatstrukturen im Untersuchungsraum

3.2.2 SCHUTZGEBIETSKULISSEN/GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich parallel zum Mühlkanal entlang der westlichen Grenze des Abgrenzungsbereiches ein Geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG. Genauer ca. 700 m² des Geschützten Biotops zählen zum Abgrenzungsbereich. Die weiteren Flächenareale befinden sich im Kontaktlebensraum, außerhalb der Abgrenzung.

Bei dem Geschützten Biotop handelt es sich um insgesamt zwei Teilflächen. Auf der anderen Seite des Mühlkanals verläuft eine weitere Teilfläche dieses Geschützten Biotops. Diese Teilfläche, die westlich des Mühlkanals verläuft befindet sich ebenfalls außerhalb des Abgrenzungsbereiches. Der Biotop bzw. die beiden Teilflächen führen die Bezeichnung **„Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“** mit der **Biotopnummer 17421166323**. Siehe Abbildung, oben!

Dem Biotop-Erhebungsbogen zur Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Biotoptyp um Feldhecken handelt. Siehe hierzu auch die nachfolgende Beschreibung!

Biotopbeschreibung (nach dem Datenerhebungsbogen der Landesanstalt für Umwelt LUBW):
Zwei lockere, hohe Baumhecken auf den Böschungsoberkanten des Ermskanals mit dominanter Esche, Schwarzerle, Weiden u.a. in der stufigen, lockeren Baumschicht. Strauchschicht mit Holunder, Hasel u.a. Vorkommen der Zaunrübe. Krautschicht und Säume nitrophytisch, mit dominierender Brennnessel und viel Knäuelgras.

Der Kanal selbst ist ca. 3m breit und 2m eingetieft. Bett befestigt.

Im S Fortsetzung des Ermskanals mit begleitenden Gehölzen im LKR Reutlingen, Gemeinde Riederich.

Eingriffswirkung:

Der Biotop **„Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“**, welcher sich am westlichen Gebietsrand in Teilflächen innerhalb der Abgrenzung befindet, bleibt aber von der Planungsabsicht unberührt und soll im Bebauungsplan durch Festsetzungen geschützt werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes verliert es jedoch für den nördlichen Bereich durch eine dann beidseitig des Kanals erfolgte Bebauung seinen Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop.

Die Gemeinde Bempflingen beantragt daher als Träger der Baumaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 Abs. 1 NatSchG für den vom Eingriff betroffenen Biotopabschnitt (Offenland) **„Baumhecken am Ermskanal südwestlich von Bempflingen“**.

In der Bestandsvermessung vom 10.03.2020 wurden die Großgehölze der Feldhecke vermessen. Im Bereich des Geltungsbereiches beträgt die Biotopfläche demnach ca. 700 m².

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des geschützten Biotop-Status wird als gleichartiger Ersatz die Anlage einer Gehölzpflanzung vorgeschlagen. Diese muss außerhalb des Plangebiets angelegt werden. Der vorgeschlagene Standort befindet sich in der Gemeinde Bempflingen auf Gemarkung Kleinbettlingen auf Flurstück Nr. 717/2. Siehe hierzu auch Schreiben der „Gemeinde Bempflingen, Bebauungsplan „Obere Au II“. Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Antrag vom 20.01.2021 an das Landratsamt Esslingen – Untere Naturschutzbehörde.



Abb. 5: Schutzgebietskulissen innerhalb des Abgrenzungsbereiches. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022)

Biotopverbund nach § 20 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Teil 4 NatSchG BW:

Im Abgrenzungsbereich liegen keine ausgewiesenen Biotopverbundflächen vor. Außerhalb der Untersuchungsfläche folgen aber in südlicher Richtung nach ca. 135 m Biotopverbundflächen mittlerer Standorte sowie östlich der Metzinger Straße. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Des Weiteren verlaufen keine Wildtierkorridore innerhalb des Abgrenzungsbereiches oder in der näheren Umgebung dazu. Siehe nachfolgende Abbildung!

Allgemeine Ziele des Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Teil 4 NatSchG:

- *Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume*
- *Bewahrung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft*
- *Wahrung des genetischen Austauschs zwischen den Populationen*
- *Wahrung von Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozessen der Arten. - Aspekt der Arealverschiebungen durch den Klimawandel*



Abb. 6: Abfrageergebnisse bei der LUBW zu Biotopverbund und Wildtierkorridoren. Abgrenzung, siehe schwarze unterbrochene Linie. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

FFH-Mähwiesen:

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches sowie der direkt angrenzenden Umgebung liegen keine FFH-Mähwiesen vor. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

Östlich der Metzinger Straße folgen jedoch ausgewiesene FFH-Mähwiesen (siehe Abbildung unten). Eine negative Auswirkung im Zuge der Planungsabsicht kann für diese Flächen aber ausgeschlossen werden.

Hinweis: Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen.



Abb. 7: Abfrageergebnis bei der LUBW zu FFH-Mähwiesen. Abgrenzung, siehe schwarze, unterbrochene Linie. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

Landesweite Streuobsterhebung - Fernerkundung:

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches liegen keine Streuobststrukturen vor. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Siehe hierzu auch das nachfolgende Abfrageergebnis bei der LUBW.



Abb. 8: Landesweite Streuobsterhebung. Abgrenzung, siehe schwarze unterbrochene Linie. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

Gesetzliche Grundlage:

Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² nach § 33a NatSchG. Einzelbäume können demnach wie bisher bewirtschaftet, gefällt und/oder nachgepflanzt werden. Die Umwandlung eines Streuobstbestandes bedarf jedoch einer Genehmigung und ist nur dann möglich, wenn die Gründe für die Umwandlung so gewichtig sind, dass der Erhalt dahinter zurückstehen muss. In diesen Fällen muss ein Ausgleich erfolgen – vorrangig durch die Anlage eines neuen Streuobstbestandes. So soll sichergestellt werden, dass die flächenhafte Inanspruchnahme reduziert wird und die für Baden-Württemberg so prägende Landnutzungsform auch künftig erhalten bleibt.

Trotz des Erhaltungsgebots handelt es sich bei Streuobstbeständen weder um gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG), noch um einen FFH-Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie – auch wenn ein Streuobstbestand mit entsprechendem Unterwuchs durchaus als Lebensraumtyp oder Biotop geschützt sein kann. Es gibt somit keine gesetzliche Grundlage für eine flächendeckende Kartierung der Streuobstbestände im Freiland und eine auf Kartierungen basierende landesweite Streuobstkulisse liegt deshalb nicht vor (Quelle: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Schutzgebietskategorie/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft	Innerhalb des Planungsgebietes vorliegend: JA / NEIN	Bewertung/Anmerkungen
Geschütztes Biotop „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“, Biotopnummer 174211166323	JA Das Geschützte Biotop verläuft am westlichen Rand des Planungsgebietes/der Abgrenzungsfläche (in Teilflächen) weitere Flächen befinden sich außerhalb des Plangebietes.	Das am westlichen Gebietsrand verlaufende Geschützte Biotop wird im Zuge der Planungsabsicht bzw. eine dann beidseitig des Mühlkanals vorliegende Bebauung beeinträchtigt und verliert dadurch seinen gesetzlichen Schutzstatus. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein Antrag auf Ausnahme mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen zu entwickeln – siehe hierzu auch die Anmerkungen oben zum Geschützten Biotop.
Naturdenkmal (Flächenhaft oder Einzelgebilde)	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Waldschutzgebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Naturschutzgebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend
Landschaftsschutzgebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend
FFH-Gebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Vogelschutzgebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Biosphärengebiet	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend
Nationalpark	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend
Naturpark	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Biotopverbund	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
FFH-Mähwiese	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Wildtierkorridor	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Streuobsterhebung - Fernerkundung	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!

Tabelle 2: Übersicht über vorliegende Schutzgebietskategorien/Geschützte Teile von Natur und Landschaft innerhalb der Abgrenzung

4 WIRKUNGSANALYSE

4.1 VORHABENSWIRKUNGEN

4.1.1 BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Fauna im Allgemeinen:	Eingriffe in bestehende Lebensraumstrukturen durch Flächenbeanspruchung in Form von Baufeldern sowie Bautrassen, Bodenabtrag, Bodenverdichtung/Bodenversiegelung (temporär auch durch Bautrassen, Lagerplätze etc.)	Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten
	Eingriffe durch Schadstoff-, Staub- oder Lichtimmissionen	Entwertung bzw. Verlust/Teilverlust von Lebensraum/Habitaten, Insektenfallen (Lichtfallen)
	Eingriffe durch Lärm- und visuelle Störmechanismen	Stör- und Scheueffekte, Meideverhalten durch Erschütterungen/Irritationen oder Beunruhigung, somit Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten

Tabelle 3: Baubedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

4.1.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Fauna im Allgemeinen:	Erhöhung der Versiegelungsrate durch Zunahme des Gebäudebestandes, Wegeführungen oder Plätze, Veränderung der Bodenkulisse durch Bodenauf- und -abtrag	Verlust/Zerstörung/Zerschneidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten
	Kleinklimatische und optische Wirkungen	Verlust/Zerstörung von Nahrungshabitaten

Tabelle 4: Anlagenbedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

4.1.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
Fauna im Allgemeinen:	Erhöhung der Siedlungsrate (Wohnbebauung) mit neuen visuellen und akustischen Störmechanismen	Vertreibungs- und Scheueffekte, Meideverhalten
	Erhöhung der Emissionen/ Immissionen (Abgase, Schadstoffeinwirkungen, Staubbelastung)	Beeinträchtigungen/Schadeinwirkungen auf/von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Zerschneidung von Habitaten, Kollisionswirkungen, Lichtfallen etc.	Verletzung/Tötung von Tieren

Tabelle 5: Betriebsbedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

5 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN NACH § 44 BNATSCHG

5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Methodik:

Das Vorhabengebiet wurde im Jahr 2020 von März bis Juni flächendeckend überprüft. Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die Revierkartiermethode von SÜDBECK et al.¹ Hierbei wurden alle nachgewiesenen Vogelarten erfasst und bei Vorliegen weiterer Verhaltensmerkmale sind diese ebenfalls schriftlich festgehalten worden. Das erfasste Artenspektrum wurde samt etwaiger Zusatzinformationen auf Tageskarten dokumentiert.

Auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehungen erfolgte im Nachgang die Einstufung der Arten entweder als Brutvogel oder als brutverdächtig, als Nahrungsgast oder als Durchzügler. Sofern mehrere Attribute zutrafen, weil ein und dieselbe Art mit einer größeren Zahl von Individuen unterschiedliche Merkmale im Gebiet zeigte, so wurden auch mehrere Attribute vergeben. Sofern eine Vogelart das Gebiet lediglich überflogen hatte, wurde dies separat notiert als Überflug.

Eine Einstufung als Brutvogel erfolgte dann, wenn an mindestens drei Begehungsterminen ein Revier anzeigendes Verhalten, respektive Reviergesang an einer nahezu gleichen Örtlichkeit zu Tage trat, im entsprechenden Wertungszeitraum nach SÜDBECK et al. Weitere Parameter, die hinzugezogen wurden, waren hierzu Futtereintrag oder Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel oder ein Verhören von Jungvögeln in einer Bruthöhle oder einem Nest als Brutnachweis klassifiziert. Bei ein- bis zweimaliger Registrierung von Revier anzeigendem Verhalten oder Präsenz im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Jene Arten wurden als Nahrungsgast identifiziert, die ohne Revier anzeigendes Verhalten und

¹ SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

ohne besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich hierbei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ erhielten all jene Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Nachweisort oder der bekannten Brutverbreitung und eines entsprechenden, zeitlichen Rahmens nicht von einer Nutzung des Gebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen war.

Datum	Uhrzeit	Witterung
27.03.2020	08.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, trocken, schwacher Wind, ca. 10-15 °C
16.04.2020	07.30 – 09.30 Uhr	Sonnig, einzelne Wolken, trocken, nahezu windstill, ca. 17 – 20 °C
30.04.2020	08.05 – 10.10 Uhr	Zu Beginn zuerst bewölkt und regnerisch, später sonnig und trocken,
02.05.2020	06.00 – 08.35 Uhr	Sonnig bis wolkig, trocken, leichter Wind, ca. 12 – 15 °C
20.05.2020	05.30 – 08.12 Uhr	Sonnig, trocken, nahezu windstill, 20 – 22 °C
13.06.2020	05. 40 – 08.10 Uhr	Sonnig bis wolkig, 20 – 22 °C, leichter Wind, trocken
27.03.2020 Abendkartierung, nachtaktiver Vogelarten	Beginn nach SU bis 22.20 Uhr	Nahezu wolkenlos, nur leichter Wind, trocken, ca. 6 – 8 °C
24.04.2020 Abendkartierung Nachtaktiver Vogelarten	19.00 - 21.00 Uhr	Nahezu klar, mit einzelnen Schleierwolken, schwacher Wind ca. 18 - 20 °C
02.06.2020 Abendkartierung Nachtaktier Vogelarten	Beginn nach SU bis 22.00 Uhr	Wolkenlos, trocken, nahezu windstill, ca. 18 – 20 °C, warm

Tabelle 6: Erfassungstermine - Europäische Brutvogelarten

Ergebnisse:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurden im Untersuchungsraum insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen worden. Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich überflogen haben (Mäusebussard), fanden hierbei aber keine Berücksichtigung.

Als Brutvögel konnten insgesamt 10 Arten identifiziert werden. Vertreten durch die Arten **Amsel, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz Stockente und Zilpzalp**. Deren Brutreviere befanden sich entweder im Gehölzgürtel parallel zum Mühlkanal bzw. am Ufer des Mühlkanals (Stockente) bzw. im Bereich des nördlich angrenzenden Siedlungsrandes (Reviere von Haus- und Feldsperling). Die Goldammer ließ sich mit einem Brutrevier in der Feldhecke, östlich angrenzend an den Abgrenzungsbereich nachweisen.

Zu weiteren 17 Arten lag ein Brutverdacht vor. Darunter fallen auch Vogelarten, die gleichermaßen als Nahrungsgäste einzustufen waren. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei ein und derselben Art unterschiedliche Verhaltensattribute im Gebiet festgestellt werden konnten, da es sich um mehrere Individuen mit unterschiedlichen Verhaltensattributen gehandelt hatte.

Die beiden Arten Bunt- und Grünspecht sind ausschließlich außerhalb der regulären Brutvogelkartierung an einem anderen Untersuchungstermin im August verhört worden bzw. einmal wurde ein Grünspecht Nahrung suchend in einem Laubbaum am Mühlkanal kurz gesichtet.

Nachweise zu Feld- und Offenlandbrütern wie die Feldlerche, das Rebhuhn oder auch die Wachtel gelangen nicht. Die in diesem Zusammenhang auch durchgeführten Abendkartierungen zu Rebhuhn und Wachtel erbrachten keine Rufnachweise zu diesen nachtaktiven. Das Abspielen der artspezifischen Klagattrappen erfolgte neben den beiden zuvor genannten Arten auch zu Steinkauz und Zwergohreule.

Begünstigt durch die Ackerflur sowie den benachbarten Mühlkanal in Verbindung mit der Baumhecke am Mühlkanal ist es nicht verwunderlich, dass eine größere Zahl an Vogelarten den Untersuchungsraum auch zu Nahrungszwecken aufgesucht hat. Hierfür sprechen insbesondere die Sichtungen größerer Vogeltrupps zu Buchfinken, Mehlschwalben als auch zu Bachstelzen. Körner, Sämereien als auch Insekten dienen hier als Nahrungsgrundlage für die nachgewiesenen Vogelarten. Die Ackerflur selbst erbrachte keine Brutreviere. Diese befanden sich ausschließlich entlang der Baumhecke parallel zum Mühlkanal, oder am unmittelbar nördlich angrenzenden Siedlungsrand bzw. in der Feldhecke parallel zum Riedericher Weg (landwirtschaftlicher Weg) bzw. der Metzinger Straße. Die Ackerflur selbst diente ausschließlich, wie zuvor beschrieben einzelnen Vogelarten als Nahrungshabitat bzw. wurde als Transferraum überflogen.

Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Vogelarten sowie die identifizierten Brutvögel können nachfolgend der Tabelle und der Revierkarte entnommen werden.



Abb. 9: Revierkarte zur Brutvogelkartierung. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2022)

Ergebnistabelle der Brutvogelkartierung 2020:

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Bezeichnung.	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl der Sichtungen/ Nachweise*	Zahl der Reviere	Anmerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	—	—	§	—	A283	LC	12	1	
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	D, N	—	—	§	—	A262	LC	24	—	Im März Beobachtung eines großen Trupps mit ca. 20 Indiv. im weiteren südlichen Kontaktlebensraum auf dem Acker Nahrung suchend, hier Bewertung als Durchzug. Im weiteren Verlauf des Jahres auch Nahrungsgäste
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	BV	—	—	§	—	A329	LC	6	—	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	—	—	§	—	A359	LC	48	1	Im März Beobachtung eines großen Trupps mit ca. 40 Indiv. entlang des Mühlkanals in den Feldgehözen, hier Bewertung als Durchzug. Im weiteren Verlauf des Jahres auch 1 Reviernachweis sowie Nahrungsgäste
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	BV	—	—	§	—	A237	LC	1	—	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	BV	—	—	§	—	A343	LC	6	—	
	Enten-Hybrid, unbestimmt - <i>Anatinae hybridus spec.</i>	BV							4	—	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	V	V	§	—	A356	LC	14	1	
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	BV	—	—	§	—	A310	LC	2	—	
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	—	V	§	—	A274	LC	1	—	
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	B	—	V	§	—	A376	LC	3	1	
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	N	—	—	§	—	A028	LC	1	—	
Gf	Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	BV	—	—	§	—	A363	LC	2	—	
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	—	—	§§	—	A235	LC	2	—	
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	—	—	§	—	A273	LC	4	—	
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	B	—	V	§	—	A354	LC	11	1	
He	Heckenbraunelle - <i>Prunella modularis</i>	BV	—	—	§	—	A266	LC	1	—	
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	BV	—	—	§	—	A332	LC	3	—	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	—	—	§	—	A330	LC	35	3	
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	Ü	—	—	§§	—	A087	LC	2	—	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbicum</i>	D, N	3	V	§	—	A253	LC	32	—	Ende April Sichtung eines großen Trupps Mehlschwalben (ca. 30 Indiv.), welcher im südlichen Kontaktlebensraum die Ackerflächen Nahrungssuchend wiederholt überfliegen hat. Im weiteren Jahresverlauf auch Indiv. als überfliegende Nahrungsgäste
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	—	—	§	—	A311	LC	11	1	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	BV, N, Ü	—	—	§	—	A349	LC	14	—	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	BV	—	—	§	—	A208	LC	12	—	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	Ü, N	—	—	§§	I	A074	NT	5	—	
St	Wiesenschafstelze - <i>Motacilla flava</i>	BV	—	V	§	—	A260	LC	1	—	
Sm	Schwanzmeise - <i>Aegithalos caudatus</i>	BV	—	—	§	—	A324	LC	3	—	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	BV, N	3	—	§	—	A351	LC	7	—	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	B	—	—	§	—	A364	LC	12	1	
Sto	Stockente - <i>Anas platyrhynchos</i>	B	—	V	§	—	A053	LC	5	1	
Sum	Sumpfmehse - <i>Parus palustris</i>	BV	—	—	§	—	A325	LC	2	—	
Tm	Tannenmeise - <i>Parus ater</i>	BV	—	—	§	—	A328	LC	1	—	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	Ü, N	—	V	§§	—	A096	LC	3	—	
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	—	—	§	—	A315	LC	4	1	

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste
 RL D: RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDECK & C. SUDFELDT (2020)
 RL BW: BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016)
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 Status:
 B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überfliegen D: Durchzug
 VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I
 IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

* Mehrfachzählungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden!

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten (Gesamtartenspektrum sowie identifizierte Brutvögel)

5.2 SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE

Entlang des Gewässer begleitenden Gehölzstreifens (Gewässer-Schutzstreifens) am westlichen Gebietsrand existieren stellenweise potenziell geeignete Habitatstrukturen (potenziell geeignete Quartiere) für höhlenaffine Fledermausarten. Dies in Form von Baumspalten und Baumhöhlen oder abgeplatzter Rinde an den insbesondere alten Pappeln oder Weiden, die oberhalb des Mühlkanals am nordwestlichen Rand der Abgrenzung bzw. im Kontaktlebensraum stehen. Diese linearen Gehölzbestände als auch der Mühlkanal können zudem als potenziell geeignete Jagdhabitatsflächen eingestuft werden.

In diese Gehölzbestände und den Mühlkanal wird im Rahmen der Planungsabsicht jedoch nicht eingegriffen. Diese Potenzialflächen sind daher nicht von Verlust bedroht bzw. eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ungeachtet dessen wurden ausschließlich zum Zweck einer **allgemeinen Statureinschätzung** in Bezug auf mögliche Quartierbelegungen in den Gehölzen in den Jahren 2020 und 2021 frühmorgendliche Schwärmkontrollen durchgeführt. Diese erfolgten im Jahr 2020 am 20.05.2020, am 25.08.2020 sowie am 14.09.2020. Im Jahr 2021 wurde ergänzend am 07.08.2021 eine frühmorgendliche Schwärmkontrolle durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgten morgens in der Frühe, vor SA ab ca. 04.30 und endeten jeweils mit dem Sonnenaufgang. Dabei wurde auf Sicht und unter Verwendung von Detektoren untersucht bzw. geprüft.

Ergebnis: Es konnten keine Quartiereinflüge in den vorliegenden Gehölzbestand entlang des Mühlkanals festgestellt werden. Dies umfasste den Abgrenzungsbereich sowie die angrenzenden Kontaktflächen.

Jagende Zwergfledermäuse wurden aber wiederholt über dem Mühlkanal gesichtet und detektiert, die aus dem nördlichen Siedlungsgebiet her einflogen.

Fazit:

Im Rahmen der Planungsabsicht erfolgt kein Eingriff in den Gehölz- bzw. Vegetationsbestand sowie den Mühlkanal am westlichen Rand des Abgrenzungsbereiches. Der Geschützte Biotop „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“, Biotopnummer 174211166323 bleibt vollständig erhalten bzw. dessen Habitatstruktur, ungeachtet der zukünftigen Aberkennung eines Schutzstatus als Geschütztes Biotop.

Während der Bauphase sind aber zum Schutz von Gewässerlinie und Geschütztem Biotop „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“ geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zu ergreifen, um eine Schädigung bzw. Beeinträchtigung auch möglicher potenzieller Habitatstrukturen sicher ausschließen zu können. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen. In den Gehölzbestand sowie das Gewässer erfolgt kein baulicher Eingriff. Eine weitere Konfliktprüfung erfolgt daher nicht.

5.3 REPTILIEN

Vorbemerkung:

Die Untersuchungen zu Reptilien erfolgten im Jahr 2020 innerhalb des Abgrenzungsbereiches entlang potenziell geeigneter Habitatstrukturen.

Zudem erfolgten im Jahr 2021 weitere Reptilienuntersuchungen mit Schwerpunkt Zauneidechse. Anlässlich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass entlang der Böschung der K 1231 (Metzinger Straße) am östlichen Gebietsrand Nachweise der Zauneidechse bekannt waren.

Diese Zauneidechsen-Untersuchungen erfolgten 2021 entlang der Böschung bzw. der Feldhecke an der K 1231 - Metzinger Straße - gelegen.

Methodik:

Grundlage der Erfassung war die klassische Reptiliensuche nach HACHTEL et al.² mittels Sichtbeobachtungen sowie der Kontrolle etwaiger, vorhandener, natürlicher Verstecke wie liegendes Holz, Steine oder anderer Abdeckmaterialien, die vor Ort vorgefunden wurden.

Zu den Beprobungsflächen gehörten zum einen die Sonnen beschienenen und trockenen Böschungsbereiche, welche sich an den Grundstücksrändern des im Norden angrenzenden Siedlungsrandes befanden. Zu diesen Potenzialflächen gehörten trockene Natursteinquader bzw. trockene, niedrige Natursteinquader-Stützmauern, Holzpalisaden, niedrige und halbhohe Ziergehölze, Altgrasbestände bzw. Grasbulten, angelegte Steingärten, niedrige bis halbhohe Böschungsareale, welche mit Ziergehölzen und teilweise auch gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt waren, Heckenabschnitte (Ziergehölze und gebietsheimische Sträucher), Holzpalisaden-Zaunabschnitte, geschichtete Betonsteine oder auch Zaunabschnitte entlang dieser Grenzlinien im Übergang zur Ackerfläche.

Weitere Beprobungsflächen waren die Grenzlinien zwischen den Ackerrändern und den nachfolgenden Ackerrandstreifen sowie der trockene, wärmebegünstigte Saum aus niedrigen bis halbhohe Gebüsch und krautigen Pflanzen, welcher sich am westlichen Rand der Abgrenzungsfläche befand (Geschütztes Biotop „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“ im Übergang zum Trampelpfad, der an die Ackerflächen anschließt).

Ergänzend wurde im Jahr 2021 die auf ca. 2,5 - 3 m geschnittene Feldhecke parallel zur K 1231, welche sich östlich angrenzend, außerhalb des Abgrenzungsbereiches zum Bebauungsplan befindet, auf Reptilien und insbesondere die Zauneidechse hin überprüft.

Die geschnittene Feldhecke wächst sehr dicht und kompakt und wird erst am Nachmittag an der dem Abgrenzungsbereich zugewandten Seite von der Sonne bei entsprechender Witterung beschienen und insbesondere erwärmt. Der vorgelagerte krautige Saum wird daher als eher frischer bis mäßig feuchter Standort eingestuft. Stellen mit offenen Rohboden finden sich sehr wenige. Dagegen zeigen sich entlang der geschnittenen Hecke viele Mauslöcher.

² HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. Methoden der Feldherpetologie

Alle Beprobungsflächen sind in den Jahren 2020 und 2021 wiederholt mittels linearer Transekten langsam abgeschritten worden. Zusätzlich wurde bei der Beprobung vor Suchflächen längere Zeit verharret. Des Weiteren wurde auf ein etwaiges Vorhandensein von abgetrennten Extremitäten wie Schwanzabwurf oder auch Häutungen oder gar Totfunde von Reptilien geachtet. Diesbezüglich wurde auch der landwirtschaftliche Weg überprüft, ohne Sichtungserfolg. Bei Vorliegen loser Steine oder anderer Abdeckmaterialien sind diese ebenfalls durch vorsichtiges Aufdecken überprüft worden.

Die Reptilienuntersuchung erfolgte in den beiden Jahren jeweils bei warmer, trockener und windarmer Witterung mit Ausnahme einer ersten Übersichtsbegehung der geschnittenen Feldhecke entlang der K 1231 im April 2021, hier lag eine noch kühlere Witterung vor.

Allein 5 verschiedene Kartierer haben die Gebiete in den beiden Erhebungsjahren untersucht.

Untersuchungen im Jahr 2020:

Datum	Uhrzeit	Witterung
27.04.2020	11.05 Uhr - 12.05 Uhr	Sonnig, nahezu wolkenlos, ca. 16 - 18 °C
08.05.2020	09.30 - 11.00 Uhr	Sonnig, nahezu wolkenlos, ca. 17 - 22 °C
30.05.2020	10.15 Uhr - 11.45 Uhr	Sonnig, nahezu wolkenlos bis stellenw. leicht bewölkt, ca. 17 - 19 °C
13.06.2020	08.30 - 10.00 Uhr	Sonnig bis wolkig, + 22 °C, leichter Wind, trocken
25.08.2020	09.00 Uhr - 10.45 Uhr	Sonnig, trocken, nahezu windstill, ca. 17 - 18 °C
15.09.2020	09.45 Uhr - 11.00 Uhr	Sonnig, keine Wolken, windstill, ca. 18 - 21 °C

Tabelle 8: Erfassungstermine Reptilien 2020

Untersuchungen im Jahr 2021:

Datum	Uhrzeit	Witterung
30.04.2021	10.00 - 12.00 Uhr	Bewölkt, leichter Wind, ca. 8- 10 °C. <i>Gegen 12.00 Uhr einsetzender Regen und Abbruch der ersten Begehung im Jahr 2021!</i>
13.05.2021	11.15 - 12.45 Uhr	Sonnig, stellenweise einzelne Wolken, die überwiegende Zeit nahezu windstill, punktuell auffrischender Wind
23.05.2021	10.00 - 11.30 Uhr	Überwiegend sonnig, schwacher Wind, 15 - 18 °C
29.05.2021	15.00 - 17.15 Uhr	Sonnig, windstill bis 19 °C, schwacher Wind bzw. stellenweise windstill
16.06.2021	10.30 - 13.00 Uhr	Sonnig, leichter Wind, sehr warm, + 28 °C - 30 °C
31.07.2021	09.00 - 11.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, + 17 °C
21.08.2021	15.00 - 17.00 Uhr	Sonnig, stellenweise einzelne Wolken, + 20 °C
31.08.2021	14.00 - 16.00 Uhr	Sonnig bis stellenweise wolkig, trocken, schwacher Wind, ca. 16- 18°C

Tabelle 9: Erfassungstermine Reptilien 2021

Ergebnis:

Über die gesamte Erhebungszeit der Jahre 2020 und 2021 hinweg konnten weder innerhalb des Abgrenzungsbereiches noch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen (siehe nachfolgende Abbildung mit Suchräumen) Nachweise zu Reptilien und insbesondere auch nicht zu der Zauneidechse erbracht werden. Es konnten weder Individuennachweise noch indirekte Hinweise (Häutungsfunde, Schwanzabwurf, Totfunde) erbracht werden. Ein zweimaliges „verdächtiges Rascheln“ in den bodennahen Schichten konnte in einem Fall einer Nahrung suchenden Amsel und ein weiteres Mal einer Wühlmaus zugeordnet werden. Diese beiden Verdachtsfälle wurden durch artfremde Sichtungsnachweise somit entkräftet.

Anzumerken bleibt des Weiteren, dass während der gesamten zweijährigen Erhebungszeit **regelmäßig zwei Hauskatzen entlang der untersuchten Potenzialflächen auf ihrer Jagd gesichtet wurden** und als potenzielle Prädatoren aufgrund ihrer regelmäßigen Präsenz und ihres natürlichen Jagdtriebes eingestuft werden müssen.

Fazit:

Eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien und insbesondere auch der Zauneidechse wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht berührt.



Abb. 10: Reptilienuntersuchung im Jahr 2020 und 2021 mit Darstellung der Suchräume - siehe pinkfarbene Signatur. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022), modifiziert

5.4 GESCHÜTZTE PFLANZEN

Vorbemerkung:

Anlässlich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass in der weiteren Umgebung (Grafenberg und Kleimbettlingen) Vorkommen der „Dicken Trespe“ (*Bromus grossus*) bekannt sind. Die Art ist in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführt und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Die Untersuchung Geschützter Pflanzen mit besonderer Zielart „Dicke Trespe“ wurde im Jahr 2021 in die vertiefenden Untersuchungen mit aufgenommen.

Zielart: Dicke Trespe (*Bromus grossus*):

Methodik:

In Anlehnung an die Methodik nach ³Schnitter et al (2006) war zur Erfassung einer etwaigen, möglichen Populationsgröße, eine Zählung etwaiger, vorkommender, fruchtender Halme bzw. eine Hochrechnung aus mindestens vier Teilflächen durchzuführen. Zur Erfassung möglicher Fundpunkte kam ein GPS-Gerät (Marke Garmin, Typ GPSMAP® 64s) zum Einsatz. Dabei sollte festgehalten werden, ob die Zielart im Acker bzw. an den Ackerrändern (Feld-) Wegränder bzw. im Kontaktlebensraum vorkommt oder nicht. Zudem galt es zu untersuchen, ob etwaige Populationen, flächig, punktuell oder linear ausgebildet sind oder nicht. Die Dicke Trespe (weitere Bezeichnung auch Spelz-Trespe) ist euryök und bezüglich ihres Standortanspruches unspezifisch.

Es wurden zwei Kartiergänge durchgeführt; dies im Blütezeitraum der Dicken Trespe in den Monaten Juni und Juli. In diesem Zeitraum ist ein etwaiges Vorkommen gut identifizierbar, da die Rispen und Ähren von *Bromus grossus* in diesen Zeiträumen Getreide bzw. benachbarte Saumgesellschaften entlang von Acker- bzw. Wegrainen überragen können. Gewählt wurden diese Erfassungszeiträume auch deshalb, da der Termin im Juni vor der Getreideernte lag. Der weitere Termin im Juli befand sich bereits nach der Getreideernte im Land, jedoch konnten mit dieser zweiten Begehung auch Saumstreifen und Wegraine nochmals ein zweites Mal kontrolliert werden. Hierbei wurden die Ackerränder bzw. die Saumstreifen im Norden, Osten und Westen (inklusive Wegrain) sowie die Ackerfläche selbst flächig abgescritten und der Vegetationsbestand aufgenommen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
16.06.2021	13.00 - 14.30 Uhr	Sonnig, sehr warm, ca. 26 - 28 °C, leichter Wind, trocken
31.07.2021	10.00 - 11.00 Uhr	Sonnig, wolkenlos, ca. 17 °C

Tabelle 10: Kartiertermine - Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Allgemeine Standortansprache:

³ SCHNITTER ET AL (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2. S. 72

Boden:

Kartiereinheit: n86 Brauner Aueboden und Auenpseudogley - Brauner Auenboden aus tonreichem Auensediment

Gründigkeit: tief, Unterboden stellenweise mäßig durchwurzelbar

Humusgehalt Oberboden: mittel humos bis stark humos.

Humusgehalt Unterboden: schwach humos bis mittel humos

Bodenreaktion: sehr schwach sauer bis schwach sauer

Bodenschätzung: LT3V, LT4AIV, LT3DV, TIIa2

Begleitböden: nur punktuell vorhanden

Bodenfunktionen nach „Bodenschutz23“ (LUBW 2011):

Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2,5)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: LN: mittel (2,0)

Filter und Puffer für Schadstoffe: LN: sehr hoch (4,0)

Gesamtbewertung: LN: 2,83

Bodenkundliche Feuchtestufe: frisch (8)

Geologie:

Kartiereinheit: 12 (Lf)

Einheit: Auenlehm

Erläuterung: Schluffton, sandig, humos, lokal anmoorig, z.T. schwach kalkhaltig, braun bis braungrau

Vorliegende Kulturen (landw.) / Nutzungsstrukturen

Gesamter Abgrenzungsbereich: ca. 32.000 m²

Norden: Ackerrandstreifen, ca. 3 - 3,5 m Breite

Westen: Gewässerrand-Schutzstreifen ca. 5 m breit, Trampelpfad ca. 0,5 m breit und reiner Ackerrandstreifen ca. 1 m breit.

Osten: Ackerrandstreifen ca. 1m breit. Landwirtschaftlicher Fußweg/Riedericher Weg ca. 3,5 - 4 m,

Feldhecke mit begleitendem krautigen, nitrophytischem Saum ca. 1 m breit

Reine Ackerfläche:

- Nördlicher Acker-Abschnitt, in einer Tiefe von ca. 30 m im Wechsel verschied. Getreidearten (Weizen, Hafer u.a.) sowie Maiskulturen

- Mittlerer Acker-Abschnitt, in einer Tiefe von ca. 40 m mit Grünlandeinsaat bzw. auch Leguminoseneinsaat

- Südlicher Acker-Abschnitt, ca. 60 m Tiefe im Wechsel verschied. Getreidearten(Weizen, Hafer u.a.) sowie Mais

Bewirtschaftungsart:

Konventioneller, intensiver Landbau.

Einsatz von Herbiziden gegen Ackerunkräuter bzw. Ackerbeikräuter (sichtbar im Juni 2021)

Vegetationskundliche Ansprache:

Reine Ackerfläche - Beikräuter bzw. Ackerunkräuter:

Acker-Gauchheil, Roter Gauchheil (*Anagallis arvensis*)
Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*)
Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)
Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvensis*)
Acker-Senf (*Sinapis arvensis*)
Echter Beinwell (*Symphytum officinale*)
Erdrauch (*Fumaria officinalis*)
Gemeine Quecke (*Elymus repens*)
Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*)
Wolfsmilchgewächs spez. (*Euphorbia spec.*)
Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*)
Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*)
Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*)
Taubes Trespe (*Bromus sterilis*)
Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), oder auch Ackermelde oder Falsche Melde (dt. Trivialnamen)

Zielart: Dicke Trespe (*Bromus grossus*) - **Kein Nachweis!**

Nördlicher Ackerrandstreifen:

Echter Beinwell (*Symphytum officinale*)
Ehrenpreis spez. (*Veronica spec.*)
Englisches Raygras (*Lolium perenne*)
Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)
Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*)
Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Große Brennessel (*Urtica dioica*)
Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*)
Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla repens*)
Saat-Hafer (*Avena sativa*)
Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolium*)
Taubes Trespe (*Bromus sterilis*)
Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), oder auch Ackermelde oder Falsche Melde (dt. Trivialnamen)
Weizen (*Triticum aestivum*)
Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
Wilde Möhre (*Daucus carota*)
Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*)

Zielart: Dicke Trespe (*Bromus grossus*) - **Kein Nachweis!**

Östlicher Ackerrandstreifen:

Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*)
Acker-Senf (*Sinapis arvensis*)
Echter Beinwell (*Symphytum officinale*)
Ehrenpreis spez. (*Veronica spec.*)
Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)
Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Gemeine Quecke (*Elymus repens*)
Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*)
Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*)
Purpur-Taubnessel (*Lamium purpurea*)
Taube Trespe (*Bromus sterilis*)

Zielart: Dicke Trespe (*Bromus grossus*) - **Kein Nachweis!**

Osten - begleitender, krautig, nitrophytischer Saum der Feldhecke:

Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*)
Acker-Senf (*Sinapis arvensis*)
Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)
Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Gemeine Quecke (*Elymus repens*)
Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*)
Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Kletten-Labkraut (*Galium aparine*)
Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*)
Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*)
Krauser Ampfer (*Rumex crispus*)
Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*)
Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)
Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*)

Zielart: Dicke Trespe (*Bromus grossus*) - **Kein Nachweis!**

Westlicher Ackerrandstreifen:

Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)
Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
Echter Beinwell (*Symphytum officinale*)
Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Weiß-Klee (*Trifolium repens*)
Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolium*)
Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)
Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*)
Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*)
Gänseblümchen (*Bellis perennis*)

Zielart: Dicke Trespe (*Bromus grossus*) - **Kein Nachweis!**

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH- RL	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	II, IV	2	2	s

Tabelle 11: Schutzstatus von *Bromus grossus*

Erläuterungen zur o.a. Tabelle:

FFH-RL Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
 IV Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg. (Breunig, T. 2006))

D Gefährdungsstatus in Deutschland. (Metzing et al.2018)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Ungefährdet
- i Gefährdete, wandernde Art

BNatSchG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

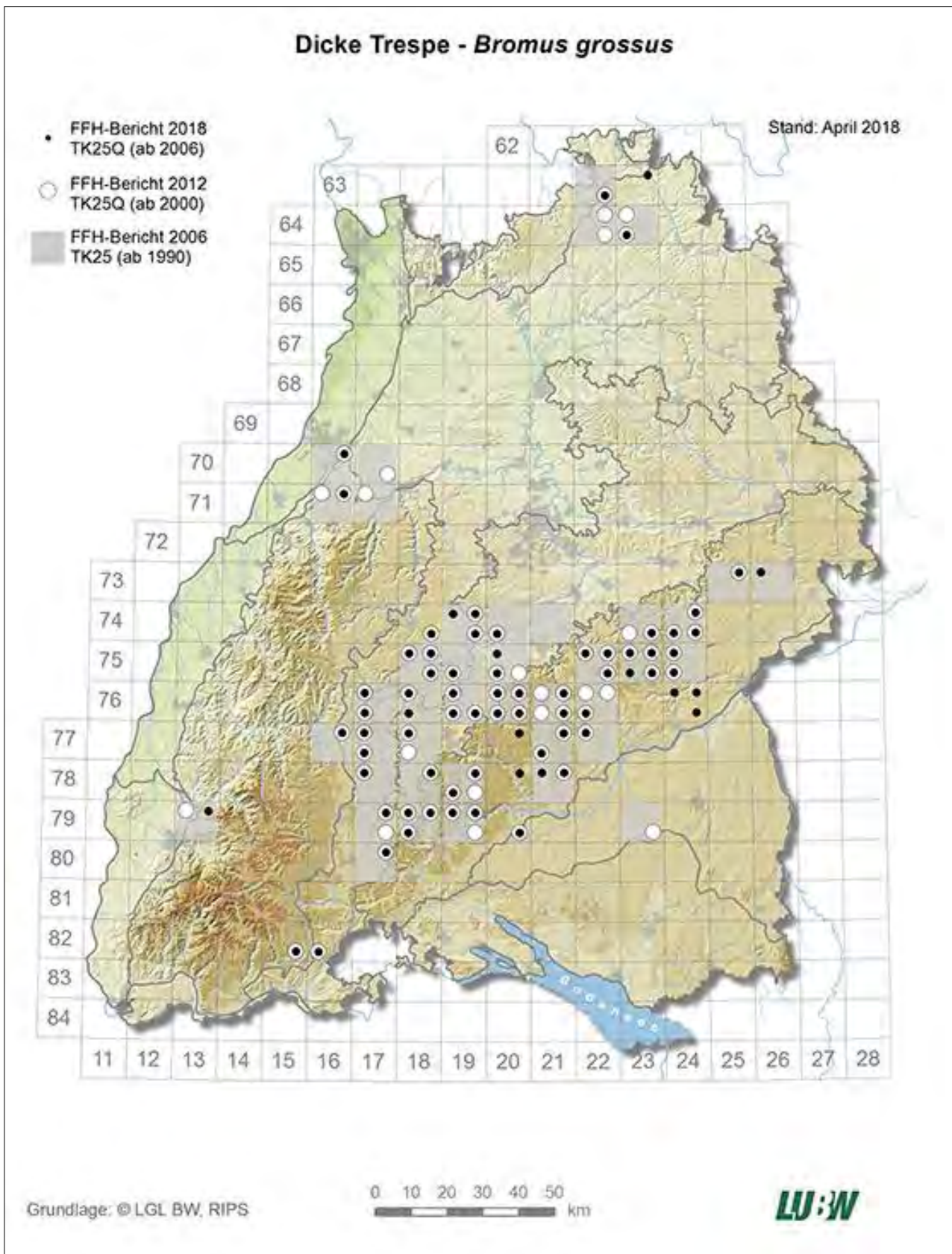


Abb. 11: *Bromus grossus*. Verbreitung in Baden-Württemberg. Im relevanten Messtischblatt Nr. 7421 liegen zum Stand April 2018 keine Nachweise vor. Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Natur und Landschaft. Artensteckbriefe. Abfrage 2022

Fazit:

Die vegetationskundliche Aufnahme zu geschützten Pflanzen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zielart Dicke Trespe (*Bromus grossus*) erbrachte hierzu keine Nachweise.

Europarechtlich streng geschützte Pflanzen nach Anhang IV bzw. II der FFH-Richtlinie oder andere streng geschützte Pflanzen nach dem BNatSchG bzw. Rote Liste Arten konnten des Weiteren nicht nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Eine weitere Konfliktprüfung anhand der FFH-Formblätter zur saP erfolgt daher nicht!

5.6 WEITERE ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN UND ARTENGRUPPEN

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten konnte bereits bei der Habitatprüfung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG - KONFLIKTPRÜFUNG

6.1 EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN

Europäische Brutvogelarten nach der VRL:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die FFH-Formblätter – Konfliktprüfung „Europäische Brutvogelarten“ sind als Anlage dem saP-Berichtsteil beigefügt!

7 MASSNAHMEN

7.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG (V) UND VERMINDERUNG (M)

EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung – Einhaltung der Vogelschutzperiode.	<u>V 1 Vögel</u> - allgemein
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln	
Begründung Vermeidung von Tötungen/Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen	
Beschreibung Die Baufeldfreimachung hat außerhalb des Schutzzeitraumes für Vögel (Anfang März - Ende September) zu erfolgen. Außerhalb des Schutzzeitraumes wird davon ausgegangen, dass das Brutgeschehen abgeschlossen ist und Jungvögel bereits flügge und erfahren sind. Altvögel können aus dem Baufeld flüchten.	
Zeitraum Baufeldfreimachung: (Gehölzbestände sind nicht im Eingriffsbereich vorhanden) Anfang Oktober - Ende Februar	
Lage/Flurstücke Gesamte Vorhabenfläche!	

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
<p>Maßnahme:</p> <p>Anbringung von stabilen, geschlossenen Bauschutzzäunen über die gesamte Bauzeit hinweg:</p> <p>Schutz von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten in den angrenzenden westlichen und östlichen Kontaktlebensräumen inklusive der bauabgewandten Areale westlich der geplanten Grundstücksgrenzen, aber noch innerhalb der Abgrenzung, vor baubedingten Beschädigungen, Beeinträchtigungen oder Zerstörungen. Dies durch die Anbringung stabiler, geschlossener Bauschutzzäune in einer Zaunhöhe von mindestens 2 bis ca. 2,5 bis 2,8 m Höhe!</p>	<p>V 2 Vögel - allgemein</p>
<p>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	
<p>Begründung</p> <p>Die sensiblen Bereiche rund um die identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang des westlich angrenzenden gewässerbegleitenden Gehölzbestandes mit begleitendem, krautigen Saum <u>und</u> entlang der im Osten angrenzenden, geschnittenen Feldhecke sind mit geschlossenen, mindestens ca. 2,0 bis 2,5 bis 2,8 m hohen Bauschutzzäunen gegen bauliche Eingriffe, Beschädigungen und Zerstörungen abzugrenzen. Dies verhindert auch das Abstellen von Baumaschinen oder die Ablagerung von Baumaterialien entlang dieser sensiblen Zonen.</p>	
	
<p>Beispielhaftes Foto, wie die geschlossenen Bauschutzzäune ausgeführt sein könnten.</p> <p>Bildnachweis: Becks Absperrentechnik, 75031 Eppingen – <u>oder gleichwertig!</u> Bildquelle: https://www.becks-gmbh.de/leistungen/bauzaun-aus-holz/</p>	
<p>Beschreibung</p> <p>Die geschlossenen Bauzäune sind <u>vor</u> Beginn der Baumaßnahmen, genauer <u>vor</u> Beginn der Baufeldfreimachung funktionsfähig aufzustellen und über die gesamte Bauzeit hinweg vorzuhalten.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Es wird empfohlen, insbesondere entlang der östlichen Zauneinfriedung, vorab den annuellen Pflegeschnitt der Feldhecke (außerhalb der Vogelschutzperiode) durchzuführen und den vorgelegerten krautigen Saum zu mähen.</p>	
<p>Zeitraum</p> <p>Der Bauzaun ist über die gesamte Bauzeit hinweg vorzuhalten!</p>	

Fortsetzung zu V 2 Vögel:)

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:

Lage/Flurstücke

Im westlichen und östlichen Kontaktlebensraum sowie den bauabgewandten Arealen, westlich der geplanten Grundstücksgrenzen (noch innerhalb der Abgrenzung), entsprechend nachfolgender Abbildung – siehe gelbe unterbrochene Linien!

V 2 Vögel

- allgemein



Die beiden Schutzzäune verlaufen westlich der geplanten Grundstücksgrenzen (*aber noch innerhalb der Abgrenzung*) und östlich des Abgrenzungsbereiches, entsprechend der Abbildung und ragen etwas über die südliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches hinaus.

Gesamtlänge: gerundet ca. 250 lfm Bauzaun

VERMINDERUNGSMASSNAHME M:	
<p>Maßnahme:</p> <p>Entwicklung eines extensiv gepflegten, Bodenbrüter freundlichen Saumstreifens und punktuelle Pflanzung von niedrigen, bis max. halbhohen und einzelnen höheren, gebietsheimischen Gehölzen für frische bis stellenweise nasse Standorte.</p> <p>Entwicklung auf südlichen Teilflächen des Steidenbachs, betreffend die Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des geschützten Biotops, welcher innerhalb des Abgrenzungsbereiches vom baulichen Eingriff betroffen ist.</p>	<p><u>M 1 Vögel</u> - Goldammer</p>
<p>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Hier: Entwicklung/Förderung neuer potenzieller Habitatstrukturen für die Zielart Goldammer für ein temporär beeinträchtigtes Revier, östlich benachbart zur Vorhabenfläche. Zudem allgemeine Stärkung der lokalen Population der Goldammer in Bempflingen.</p>	
<p>Begründung</p> <p>Allgemeine Förderung der lokalen Population der Goldammer in der Gemeinde Bempflingen für die temporäre Beeinträchtigung eines Revieres, östlich benachbart zur Vorhabenfläche.</p>	
<p>Beschreibung</p> <p>Verminderungsmaßnahme für ein temporär beeinträchtigtes Goldammerrevier östlich benachbart zur Vorhabenfläche. Anlage eines gewässerbegleitenden, krautigen Saumes südlich des Steidenbachs, sowie punktuelle Bepflanzung mit niedrigen bis max. halbhohen und einzelnen höheren Gehölzen, dem frischen, stellenweise nassen Standort entsprechend.</p> <p><u>Pflanzenverwendung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Einsaat krautiger Saum: Nr. 7 „Ufersaum“, Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland. <u>Lieferhinweis:</u> Rieger-Hofmann GmbH, Raboldshausen. Punktuelle Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen für frische bis stellenweise nasse Standorte. Gehölzauswahl: Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), (Bienen- und allgemein Insektennährgehölz), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>) und Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) bzw. auch Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>). <p><u>Pflege:</u> Mahd alle 1- 2 Jahre, aber dann nur abschnittsweise (je 50 % Anteile). Vollständiger Verzicht auf Düngung und chemische-synthetischen Pflanzenschutz. Mahdtermin nicht vor Mitte Juli – zum Schutz möglicher, bodennaher Gelege! Das Mahdgut ist abzuräumen – <u>keine</u> Mulchschnitte!</p> <p><u>Ziel:</u> Entwicklung einer extensiv gepflegten Saumgesellschaft, welche auch Altgrasbestände und Altgrasbulten mittelfristig hervorbringt - Ausbildung von artspezifisch präferierten, potenziellen Neststandorten für die Goldammer. Die nur punktuellen Gehölzpflanzungen dienen dem Schutz vor Prädatoren bzw. auch als potenzielle Nahrungshabitate. Die Mandel-Weide kann mittelfristig als potenziell geeignete Singwarte für die Goldammer fungieren, neben der guten Eignung als Bienen bzw. Insektennährgehölz (Nahrungshabitat wiederum für die Goldammer). Der Ufersaum soll sich zu einem extensiv gepflegten, gewässerbegleitenden, krautigen Saum entwickeln mit punktuellen Gehölzstrukturen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine einfache Hinweistafel, dass es sich um eine Artenschutzmaßnahme handelt sowie eine einfache Einfriedung aus Holzpfeosten und einem bspw. zweiläufigen, <u>glatten</u> Draht schützt das ausgewiesene Gebiet zudem. Die Holzpfeosten können zudem als potenzielle Sitzwarten dienen.</p> <p><u>Fläche:</u> ca. 300 m²</p>	
<p>Zeitraum</p> <p>Zeitgleich mit der Herstellung des Ersatzbiotops – südlich des Steidenbachs.</p>	
<p>Lage/Flurstücke</p> <p>Gemeinde Bempflingen, Gemarkung Kleinbettlingen, Teilfläche des Flurstückes Nr. 717/2, südlich des Steidenbachs. Lage, siehe nachfolgende Grafik!</p>	

Fortsetzung zu M 1 Vögel:)



Legende

- Verminderungsmaßnahme für die Goldammer im Ersatzbiotop auf Teilflächen des Flurstückes 717/2



Einsatz eines gewässerbegleitenden Hochstaudensaumes, südlich des Steidenbachs in einer mittleren Saumbreite von ca. 2 - 2,5 m.
 Mischung Nr. 7 "Ufersaum", Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland.



Punktuelle Pflanzung von gebietsheimischen, halbhohen bis höheren Gehölzen (bevorzugt Weiden) entsprechend den vorliegenden Standortbedingungen. Pseudogley-Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde-Pseudogley, Pseudogley-Parabraunerde und pseudovergleyte Pelosol-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerdern über toniger Unterjura-Fließerde. (Quelle LGRB). Frische bis stellenweise nasse Bodenverhältnisse bieten gute Wuchsbedingungen bspw. für Weiden. Pflanzung südlich des Steidenbachs, entsprechend der Plangrafik!



Punktuelle Pflanzung von gebietsheimischen, niedrigen Gehölzen/Gebüschern, südlich des Steidenbachs, entsprechend der Plangrafik!



Gewässerverlauf - Steidenbach

VERMINDERUNGSMASSNAHME M:	
Maßnahme: Entwicklung von extensiv gepflegten Grünland- bzw. krautigen Saumstreifen aus regional zertifiziertem Saatgut sowie punktuell angelegten Gehölzstrukturen mit gebietsheimischen Laubgehölzen. Herstellung von potenziellen Habitatstrukturen für die Goldammer - potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie Nahrungshabitate - im Bereich des Regenrückhaltesystems, innerhalb des Planungsgebiets.	<u>M 2 Vögel</u> - Goldammer
Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Hier: Entwicklung/Förderung neuer potenzieller Habitatstrukturen für ein temporär beeinträchtigt Revier, östlich benachbart zur Vorhabenfläche. Zudem allgemeine Stärkung der lokalen Population der Goldammer in der Gemeinde Bempflingen.	
Begründung Allgemeine Förderung der lokalen Population der Goldammer in der Gemeinde Bempflingen für die temporäre Beeinträchtigung eines Revieres, östlich benachbart zur Vorhabenfläche.	
Beschreibung Verminderungsmaßnahme für ein temporär beeinträchtigt Goldammerrevier, östlich benachbart zur Vorhabenfläche - Anlage von extensiv gepflegten Grünland- bzw. Saumstreifen im Bereich des geplanten Regen-Rückhaltesystems im Plangebiet. Des Weiteren ausschließlich punktuelle Bepflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen und insbesondere niedrigen, bis maximal halbhohen Gehölzen/Gebüsch im Bereich des Regen-Rückhaltesystems an den beiden mit M 2 entsprechend markierten Stellen (östlicher und westlicher Teilbereich im Regen-Rückhaltesystem). Siehe Grafik unten! <u>Pflanzenverwendung:</u> <ol style="list-style-type: none">1. Einsaat der Saatgutmischung „Böschungen, Straßenbegleitgrün (Blumen 30% / Gräser 70%)“, Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland. <u>Lieferhinweis:</u> Rieger-Hofmann GmbH, Raboldshausen.2. Punktuelle Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen. Gehölzauswahl: Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), (Bienen- und allgemein Insektennährgehölz, toleriert auch trockenere Standorte in der Böschung), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>) und Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) bzw. auch Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>). <u>Anmerkung:</u> Zu prüfen ist <u>vorab</u>, ob insbesondere bei der Mandelweide ein Wurzelschutz bei der Pflanzung erforderlich ist, benachbart zu den Regen-Rückhaltesystemen zum Schutz der Rigolen oder ob dies nicht erforderlich ist (Nachfrage beim verantwortlichen, ausführenden Betrieb). <u>Pflege:</u> Mahd 1-2 Schnitte/Jahr. Die Mahd hat abschnittsweise zu erfolgen, damit immer ein Blühaspekt bzw. ein Samenstand vorhanden ist (Nahrungsgrundlage). Verzicht auch Düngung und chemisch-synthetischen Pflanzenschutz. 1. Mahdtermin darf nicht vor Mitte Juli erfolgen (Schutz von möglichen, bodennahen Gelegen). <u>Dringend zu empfehlen</u> ist lt. Produzent der Einsatz von Doppelmesser- oder Scheibenmäherwerken und das abschließende Abräumen des Mahdguts . <u>Ziel:</u> Entwicklung einer extensiv gepflegten Grünland- bzw. Saumgesellschaft, welche auch Altgrasbestände und Altgrasbulten mittelfristig hervorbringt, Ziel ist die Ausbildung von artspezifisch präferierten, bodennahen Neststandorten für die Goldammer. Die nur punktuellen Gehölzpflanzen dienen dem Schutz vor Prädatoren bzw. als potenzielle Nahrungshabitate und die Mandel-Weide bspw. mittelfristig auch als potenziell geeignete Singwarte für die Goldammer, neben der guten Eignung als Bienen bzw. Insektennährgehölz (Nahrungshabitat für die Goldammer).	

Fortsetzung zu M 2 Vögel:)

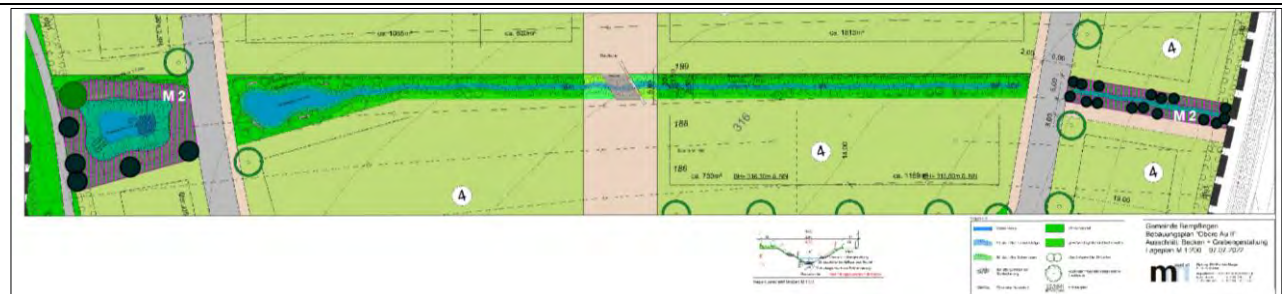
Hinweis: Eine einfache Hinweistafel, dass es sich um eine Artenschutzmaßnahme handelt sowie eine einfache Einfriedung aus Holzpfosten und einem bspw. zweiläufigen, glatten Draht schützt das ausgewiesene Gebiet zudem. Die Holzpfosten können zudem als potenzielle Sitzwarten dienen.

Zeitraum

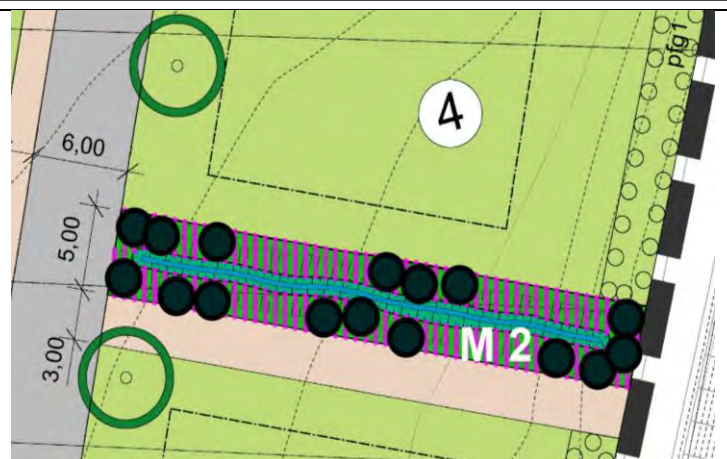
Zeitgleich mit der Herstellung des Regen-Rückhaltesystems.

Lage/Flurstücke

Innerhalb der Vorhabenfläche an den beiden entsprechend mit M 2 gekennzeichneten Stellen in der Plangrafik! Zwei Teilflächen, im östlichen und westlichen Teil des Regen-Rückhaltesystems.



M 2 – Teilfläche West: ca. 306 m²



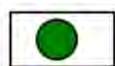
M 2 – Teilfläche Ost: ca. 133 m²

Legende

- Verminderungsmaßnahme für die Goldammer innerhalb der Vorhabenfläche im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie des geplanten Mulden-Rigolen-Systems



Entwicklung eines extensiv gepflegten Grünlandstreifens bzw. einer extensiv gepflegten Saumvegetation



Punktuelle Pflanzung von gebietsheimischen, halbhohen bis höheren Gehölzen (bevorzugt Weiden)



Punktuelle Pflanzung von gebietsheimischen, niedrigen bis max. halbhohen Gehölzen/Gebüsch

VERMINDERUNGSMASSNAHME M:	
<p>Maßnahme:</p> <p>Beschaffung und Anbringung künstlicher Nisthöhlen/Bruthöhlen entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes am Bempflinger Mühlkanal. Gesamtzahl: 6 Stück.</p> <p>Ziel: allgemeine Förderung potenzieller Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten höhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten</p> <p>Stückzahl: je 3 künstliche Nisthöhlen/Bruthöhlen für höhlenbewohnende Vogel- <u>und</u> Fledermausarten</p>	<p>M 3</p> <p>- Vögel und Fledermäuse</p>
<p>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Hier: Entwicklung/Förderung neuer potenzieller Habitatstrukturen für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten</p>	
<p>Begründung</p> <p>Allgemeine Förderung lokaler Populationen höhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten. Im Gehölzbestand ist die Esche dominant – siehe Datenerhebungsbogen zum Geschützten Biotop „Baumhecken am Ermskanal südwestlich Bempflingen“. In Verbindung mit dem Eschentrieb-Sterben gehen immer mehr große Eschen verloren. Die Pappeln entlang des Mühlkanals sind teilweise sehr alt, morsch und teilweise abgängig. Die Zahl potenzieller, natürlicher Baumhöhlen nimmt zeitgleich zu diesen Verfall-Prozessen ebenfalls ab – hinzu kommt der potenzielle Konkurrenzdruck unter den höhlenbewohnenden Arten bzw. Artengruppen.</p> <p>Als allgemein unterstützende Maßnahme wird die Beschaffung und Anbringung der künstlichen Nisthöhlen und Bruthöhlen empfohlen.</p>	
<p>Beschreibung</p> <p>Beschaffung von je 3 künstlichen Nisthöhlen/Bruthöhlen und Anbringung an geeigneten, großen Laubbäumen entlang des Bempflinger Mühlkanals im <u>westlich angrenzenden Kontaktlebensraum</u>.</p> <p><u>Material/Typen:</u></p> <p>3 Stück Nisthöhlen 1 B, mit Fluglochbreite 32 mm</p>  <p>Abbildungsnachweis und Hersteller: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH</p> <p><u>Bewohner:</u> Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling</p> <p>Hinweise zur Pflege: Empfohlen wird die Nachfrage bei örtlichen Vertretern freier Naturschutzverbände, ob diese die Pflege der Kästen übernehmen können oder ob mögliche Patenschaften für die Pflege möglich sind. Alternativ könnte auch bei Kindergärten oder Schulen nachgefragt werden, ob die Übernahme von Patenschaften denkbar ist.</p>	

Fortsetzung zu M 4 Vögel und Fledermäuse - Beschreibung:)

und/sowie:

Material/Typen:

3 Stück Fledermaus Universalhöhlen Typ 1FFH, Sommerquartier



Abbildungsnachweis und Hersteller: Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH

Beschreibung lt. Angabe des Herstellers:

Universalhöhle für Fledermäuse

- Höhlen- und Spaltenversteck, gleichzeitig für ein breites Artenspektrum
- Große Innenhöhe für günstiges Mikroklima
- Forstgeprüfte Aufhängung
- Wartungsfrei, da selbstreinigend
- Langlebig, sicher und wetterbeständig
- Deutsche Fertigung, Qualitätsprodukt
- Sommerquartier

Lieferhinweis/Hersteller: für beide künstlichen Nisthilfen/Bruthöhlen:

SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH
Heinkelstr. 35, 73614 Schorndorf, Deutschland
Telefon: +49 (0)7181 97745 0, Telefax: +49 (0)7181 97745 49
E-Mail: info@schwegler-natur.de

Zeitraum

Die Beschaffung und Anbringung kann nach Vorliegen des Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.

Lage/Flurstücke

Im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes entlang des Bempflinger Mühlkanals. **Die Beschaffung und Lage der Kästen ist zu dokumentieren!**

Anmerkung:

Ggf. könnte auch die ein oder andere Nisthilfe entlang des Regen-Rückhaltesystems an Holzpfosten aufgeständert angebracht werden, sollte am gewässerbegleitenden Gehölzstreifen das Aufkommen der Nistkästen zu dicht werden! Hier unbedingt konstruktiven Holzschutz beachten und einen Metallschuh für den Pfosten verwenden (wg. der Bodenfeuchte)!

Ergänzende Hinweise:

- Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas

1. Verbot von Schottergärten!

Mit der Novelle des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg ist die Anlage von Schottergärten in Baden-Württemberg nicht mehr zulässig!

Seit 1. August 2020 sind in Baden-Württemberg Schottergärten nicht mehr erlaubt. Das bedeutet, dass auch kleinere Freiflächen und Gartenareale zu begrünen sind! Auf flächige Schotter- und Kiesfelder ist zu verzichten. Die Begrünung auch von Restflächen fördert ein günstiges Kleinklima; des Weiteren werden potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna generiert, zur allgemeinen Erhöhung der biologischen Vielfalt und dienen als Maßnahme gegen ein fortschreitendes Artensterben.

2. Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude / Kombination mit einer Dachbegrünung!

Ab 1. Mai 2022 gilt in Baden-Württemberg die Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude. Ungeachtet dessen sollten Flachdächer, wann immer möglich begrünt werden, zur Erhöhung der biologischen Vielfalt sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und der Regenrückhaltung.

Eine Kombination von aufgeständerten Photovoltaikmodulen und eine gleichzeitige Begrünung von Flachdächern ist möglich!

3. Empfehlung zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze auch bei der Anlage von Privatgärten!

Zur Förderung der Biodiversität wird empfohlen, mehr gebietsheimische Gehölze bei der privaten Gartenplanung zu verwenden.

Die vieler Orts häufige und fast ausschließliche Verwendung von immergrünen Ziergehölzen wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Lebensbäumen (*Thuja spec.*) sowie Glanzmispeln (*Photinia spec.*) führt nicht nur zu einer fortschreitenden Verarmung des Landschaftsbildes sondern führt auch zu einem weiteren Rückgang der biologischen Vielfalt (Verlust von gebietsheimischen Beeren- und Früchten tragenden Gehölzen – Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten für die Fauna).

Zu beobachten ist an den o.a. Ziergehölzen immer häufiger ein Befall durch Dickmaulrüssler (Fraßschäden an Kirschlorbeer und Glanzmispel), die Ausbreitung der Schrotschusskrankheit sowie insbesondere die Ausdehnung von Pilzkrankungen oder der Befall mit Miniermotten an Lebensbäumen. Hinzu kommt, dass insbesondere Thuja oder auch Bastard-Zypressen mit der Klimaveränderung nicht gut zu Recht kommen.

Es wird daher angeregt, doch wieder mehr gebietsheimische Gehölze in die Gartenkonzeption mit einzuplanen.

Siehe hierzu auch die Gehölzliste im Anhang!

8 GUTACHTERLICHES FAZIT

Europäische Brutvogelarten:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Obere Au“ erfolgten keine Reviernachweise, insbesondere auch nicht zu Feld- und Offenlandbrütern, wie bspw. das Rebhuhn oder die Feldlerche.

Die identifizierten Fortpflanzungsstätten zu europäischen Brutvogelarten befanden sich zum überwiegenden Teil im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum und hier in den gewässerbegleitenden Gehölzabschnitten, entlang des Bempflinger Mühlkanals (Ermskanal). Es handelt sich hierbei um die Arten **Amsel**, **Buchfink**, **Kohlmeise**, **Mönchsgrasmücke**, **Stieglitz**, **Stockente** sowie **Zilpzalp**. Weitere Nachweise zu Brutrevieren konnten im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum zu **Feldsperling** als auch zu **Haussperling** erbracht werden. Innerhalb der geschnittenen Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum wurde ein Revier der **Goldammer** identifiziert. In Baden-Württemberg sind die Arten **Feldsperling**, **Goldammer**, **Haussperling** und **Stockente** aktuell in der **Roten Liste** als **Arten der Vorwarnliste** geführt. Dies sind Arten, die in BW merklich zurückgegangen sind, aber aktuell noch nicht gefährdet sind.

Im Rahmen der Planungsabsicht ist keines der identifizierten Brutreviere von Verlust bedroht. Zum Schutz der entsprechenden Fortpflanzungsstätten bzw. der entsprechenden Habitatstrukturen werden aber umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich – siehe hierzu Kapitel Maßnahmen.

Dagegen erbrachte die Brutvogelkartierung keine Reviernachweise zu gefährdeten, stark gefährdeten Arten der Roten Liste BW oder zu Arten nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Säugetiere – hier Fledermäuse:

Innerhalb der baulichen Eingriffsfläche (Vorhabenfläche) befinden sich keine potenziellen Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten der Artengruppe Fledermäuse. Der im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum (bzw. in Teilen noch innerhalb der westlichen Abgrenzung befindliche Teil, welcher jedoch baulich nicht überformt wird) vorliegende gewässerbegleitende Gehölzbestand bietet dagegen potenzielle Habitatstrukturen für höhlenaffine Fledermausarten. Ein baulicher Eingriff erfolgt in den Gehölzbestand aber nicht. **Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden – weitere Informationen können dem Kapitel 5.2 entnommen werden.**

Reptilien:

Es konnten in beiden Erhebungsjahren 2020 und 2021 keine Reptiliennachweise, auch nicht zu Zauneidechsen erbracht werden. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Geschützte Pflanzen:

Die im Jahr 2021 durchgeführte Untersuchung auf mögliche Vorkommen geschützter Pflanzen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zielart „Dicke Trespe“ erbrachte ebenfalls keine Nachweise. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG wird auch hier ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten:

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten konnte bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Die detaillierten Inhalte insbesondere zu den entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können dem Kapitel Maßnahmen entnommen werden.

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung resultiert kein Erfordernis zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Des Weiteren liegt keine Notwendigkeit zu einer Ausnahmeprüfung vor.

Die abschließende Beurteilung obliegt der unteren Naturschutzbehörde.

9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.
Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005.
AULA-Verlag Wiesbaden

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.
Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005.
AULA-Verlag Wiesbaden

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER
(2016):
Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-
Praxis Artenschutz 11. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015):
European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European
Communities

BREUNIG, T. (2006):
Ergänzungen und Änderungen zur Florenliste und zur Roten Liste Farn- und Samenpflanzen
Baden-Württemberg (unveröff. im Auftrag der LUBW).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009
(BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022
(BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

DIETZ & KIEFER (2014):
Die Fledermäuse Europas. 394 Seiten. Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M.,
PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009):
Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 424 S.

HÜGIN, G. (2001): Dicke Trespe (*Bromus grossus*).- In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & E. SCHRÖDER (Hrsg.):
Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.-Angewandte Landschaftsökologie, 42: 90–93

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007

LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-
WÜRTTEMBERG LUBW:

Schriftenreihe: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Stand 20. März 2014

METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzging, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.). Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:

(Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft)
Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020

ROTHMALER W.: (1996):

Exkursionsflora von Deutschland. Bd. 2. Gefäßpflanzen: Grundband.
Gustav Fischer Verlag Jena .Stuttgart

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHMEIL-FITSCHEN (1996):

Flora von Deutschland und angrenzender Länder. Ein Buch zum Bestimmen der wildwachsenden und häufig kultivierten Gefäßpflanzen. 90., durchgesehene Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiesbaden

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.)(2006):

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2. S. 72

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. -SUDFELDT (Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Internetabfrage: Abfrage zu Daten und Karten:

DATEN- UND KARTENDIENST DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

DATEN UND KARTENDIENST DES LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU. REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (LGRB)

<https://maps.lgrb-bw.de/>

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU). STUNDE DER GARTENVÖGEL. BUNDESWEIT INITIIERTE, ANNUELLE VOGELZÄHLUNGEN, NACH BUNDESLÄNDERN UND LANDKREISEN GETRENNT. INTERNETABFRAGE DER ERGEBNISSE

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-gartenvoegel/ergebnisse/15767.html>

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet

Bildnachweise M. Angster:



Abb. 1: Blick von Osten in Richtung Westen über die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes. Rechts im Bild Grünlandensaat. Links im Bild Getreide-Jungaufwuchs. Im Hintergrund der nördliche und westliche Siedlungsrand von Bempflingen



Abb. 2: Blick von Norden in Richtung Süden über das Untersuchungsgebiet. Rechts im Bild gewässerbegleitende Gehölzstruktur (Geschütztes Biotop) entlang des Bempflinger Mühlkanals. Vorgelagert dazu eine nitrophytische, krautige Saumvegetation. Davor verläuft ein Trampelpfad. Links im Bild Ackerfläche mit Grünlandensaat. Der Gehölzaufwuchs (junge Esche) nahe dem Hochspannungsmasten (Bildmitte) existiert seit Ende 2020 nicht mehr



Abb. 3: Blick von Westen in Richtung Osten über die Ackerflächen innerhalb des Abgrenzungsbereiches. Links im Bild der nördlich angrenzende Siedlungsrand (Kontaktlebensraum)



Abb. 4: Blick von Süden in Richtung Norden. Rechts im Bild die Ackerflächen innerhalb des Abgrenzungsbereiches mit Ackerlandstreifen und Trampelpfad. Links im Bild gewässerbegleitende Saumgesellschaft aus Laubgehölzen und krautigen Pflanzen. Teilflächen der gewässerbegleitenden Saumgesellschaften befinden sich noch innerhalb der Abgrenzungsfläche



Abb. 5: Blick von Südwesten in Richtung Nordwesten. Rechts im Bild angeschnitten Ackerrandstreifen und Ackerflächen sowie ein Trampelpfad. Links davon, gewässerbegleitende Saumgesellschaft, aus Gehölzen und krautigem Bewuchs. Links im Bild angeschnitten, stark eingekürzte Pappel-Hochstämme



Abb. 6: Geschnittene Feldhecke und landwirtschaftlicher Weg (Riedericher Weg) im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Blick von Norden in Richtung Süden. Rechts im Bild Ackerrandstreifen und Ackerflächen innerhalb des Abgrenzungsbereiches

Bildnachweise J. Roosz/A. Fietz:



Abb. 7: Blick von Norden in Richtung Süden über die Ackerflächen innerhalb des Abgrenzungsbereiches. Links im Bild sieht man angeschnitten die Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum sowie Flächen östlich der Metzinger Straße. Im Hintergrund weitere Ackerflächen, teilweise bereits außerhalb des Abgrenzungsbereiches sowie nördlicher Siedlungsrand von Riederich



Abb. 8: Goldammer in der geschnittenen Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum, benachbart zur Metzinger Straße. Hierbei handelt es sich um ein Brutrevier der Goldammer



Abb. 9: Blick von Osten in Richtung Westen über den Untersuchungsraum. Rechts im Bild die begrünten Grundstücksränder des nördlich angrenzenden Siedlungsrandes (Kontaktlebensraum). Links davon Ackerrandstreifen und Ackerflächen innerhalb des Abgrenzungsbereiches. Im Hintergrund weitere Siedlungs-ränder westlich des Bempflinger Mühlkanals



Abb. 10: Blick von Südosten in Richtung Norden über die Ackerflächen und Ackerrandstreifen innerhalb des Abgrenzungsbereiches. Die Häuser im Hintergrund zählen zum bisherigen, südlichen Siedlungsrand von Bempflingen (Kontaktlebensraum)



Abb. 11: Nordöstlich angrenzender Kontaktlebensraum. Hier befindet sich das identifizierte Revier eines Feldsperlings (künstliche Nisthilfe - siehe roter Pfeil)



Abb. 12: Blick von Südosten in Richtung Nordwesten wiederum über die Ackerflächen innerhalb der Abgrenzungsfäche sowie den nördlich angrenzenden Siedlungsrand mit vorgelagerten Gartenabschnitten (Kontaktlebensraum)

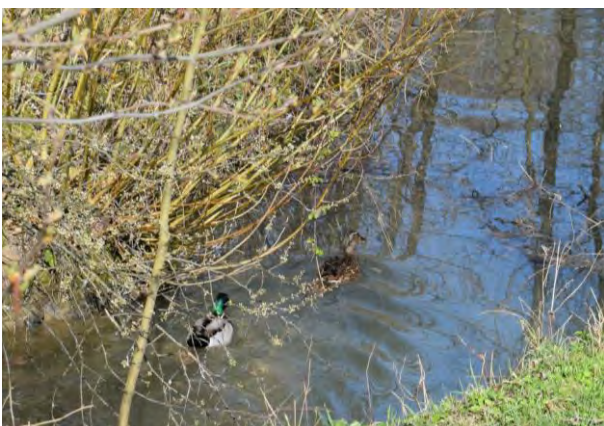


Abb. 13: Stockentenpaar auf dem Bempflinger Mühlkanal im südlichen Teil des Mühlkanals, voraus schwimmt das Weibchen, dahinter der Erpel



Abb. 14: Trupp Buchfinken (Bildausschnitt) in den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen parallel zum Bempflinger Mühlkanal



Abb. 15: Blick von Süden in Richtung Nordwesten. Links im Bild der Helfersbach sowie Helfersbach - Seitenarm, weiter südlich nahe Riederich, weit außerhalb der Abgrenzungsfläche



Abb. 16: Trupp mit Bachstelzen am westlichen Rand des Abgrenzungsbereiches auf dem Acker und teilweise in den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, welche sich teilweise noch innerhalb der Abgrenzung befinden

Bildnachweise M. Angster:



Abb. 17: Blühender Acker-Gauchheil innerhalb der Ackerfläche



Abb.18: Acker-Hellerkraut innerhalb der Ackerflächen



Abb. 19: Herbizideinsatz auf der Ackerfläche - hier gegen Acker-Kratzdisteln u.a.



Abb. 20: Beinwell am Ackerrand, innerhalb des Abgrenzungsbereiches benachbart zur eigentlichen Ackerfläche



Abb. 21: Taube Trespe, Weizen und Hohe Brennnessel im nördlichen Ackerrandstreifen im Juni



Abb. 22: Vertrocknete Ähren der Tauben Trespe im Juli



Abb. 23: Blick von Westen in Richtung Osten über Teile der Ackerflächen. In der Bildmitte Leguminoseneinsaat



Abb. 24: Jüngere Hauskatze am nördlichen Rand der Abgrenzungsfäche (Ackerrand) im Übergang zum Kontaktlebensraum (nördlich angrenzender Siedlungsrand)



Abb. 25: Weitere Hauskatze (rötliche Main-Coon), welche den nördlichen Ackerrandstreifen bzw. den nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum regelmäßig „kontrolliert“

Bildnachweise N. Herbrand:



Abb. 26: Blick von Norden in Richtung Süden. Links im Bild wiederum überwiegend verschattete, geschnittene Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum (bis Mittag ist diese Feldhecke verschattet). Rechts im Bild Acker und Ackerrandstreifen innerhalb der Abgrenzungsfläche



Abb. 27: Nochmals der nördliche Ackerrandstreifen sowie der nördlich angrenzende Kontaktlebensraum mit randlich eingefassten Gartengrundstücken (südlicher Siedlungsrand von Bempflingen). Rechts im Bild Getreidekultur im Acker innerhalb der Abgrenzung. Blick von Westen in Richtung Osten



Abb. 28: Natürliche Baumhöhle in abgesägtem Pappel-Hochstamm im nordwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Im Hintergrund der Bempflinger Mühlkanal sowie weiterer Siedlungsrand von Bempflingen westlich des Kanals



Abb. 29: Mit Gehölzen, Gebüsch und Stauden beplante südliche Grundstücksränder des südlichen Siedlungsrandes. Links davor nördlicher Ackerrandstreifen, hier aktuell mit Gräser dominierend sowie die eigentliche Ackerfläche mit Getreidekultur

Bildnachweise H. Mühl:



Abb. 30: Blick von Süden in Richtung Norden, hier nochmals die geschnittene Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Der nitrophytische krautige, frische Saum ist den überwiegenden Teil des Tages verschattet

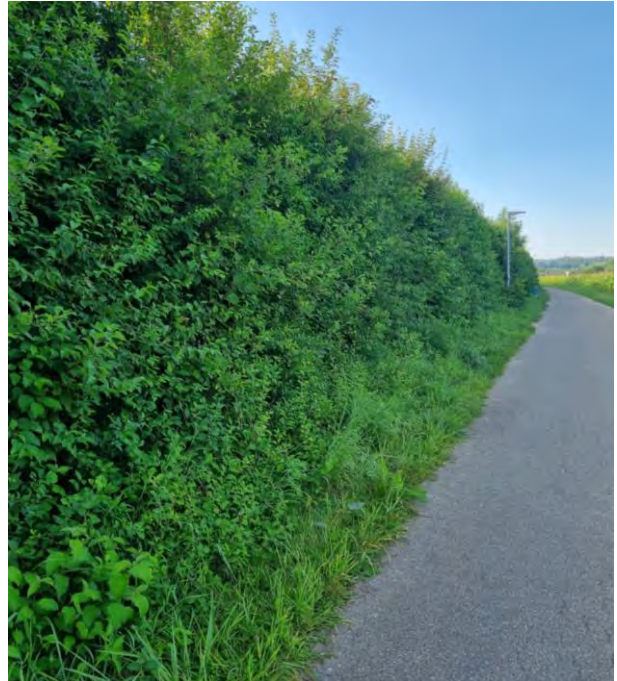


Abb.31: Nochmals die geschnittene Feldhecke mit landwirtschaftlichem Weg (Riedericher Weg) im östlichen Kontaktlebensraum. Blick von Norden in Richtung Süden



Abb. 32: Sitzbank vorgelagert zur geschnittenen Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Nachmittags wird die Feldhecke erst beschienen, sofern die Sonne scheint




Abb. 33: Geäst und Blattwerk am Fuß der geschnittenen Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum

Anlage 2: FFH-Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibung des Feldsperlings: nach SÜDBECK et al (2005).

Höhlenbrüter. Nest in Mitteleuropa vornehmlich in Baumhöhlen (u.a. Spechthöhlen, in Stadtlebensräumen fast ausnahmslos in Nistkästen), aber auch in Gebäuden (Dachtraufbereich) sowie Sonderstandorten (z.B. Uferschwalbenröhren, Greifvogel-, Storch- und Reihernestern, Betonmasten), selten auch Freibrüter (u.a. Koniferen, Weißdorn); Einzelbrüter, aber auch lockere Kolonien bzw. geringer Nestabstand.

Lebensraum:

- Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil
- Halboffene, gehölzreiche Landschaften
- Bereich menschlicher Siedlungen
- in Gehölz reichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze)
- von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze

Verhalten:

- Standvogel
- Höchste Gesangsaktivität nach SA bis späten Vormittag
- Auflösung der Wintertrupps E 2 bis E 3
- Einzelbrüter aber auch lockere Kolonien bzw. geringer Nestabstand
- Saisonale Monogamie, an störungsfreien Nistplätzen auch Dauerehe

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

¹ Brutrevier im nordöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum in einer künstlichen Nisthilfe.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen über eine Abgrenzung der lokalen Population sind in Ermangelung entsprechender lokaler Raumnutzungs- bzw. Grundlagendaten nicht sicher möglich.

Es wird aber angenommen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch über die weitere Bempflinger Gemarkung erstrecken, da im näheren und weiteren Umfeld durch insbesondere landwirtschaftliche Kulturen und die insgesamt ländliche bzw. noch dörfliche Struktur tendenziell ein noch günstiges Angebot an Nahrungsressourcen erwartet wird. Vorkommen sind an ein gutes, ganzjähriges Nahrungsangebot gekoppelt. Der Erhaltungszustand des Feldsperlings wird hier noch tendenziell günstig bis befriedigend eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Der Reviernachweis befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches im nordöstlich angrenzenden Siedlungsraum. In dieses Gebiet erfolgt kein baulicher Eingriff. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (künstl. Nisthilfe) kann im Kontext mit der Planungsabsicht ausgeschlossen werden.

Ungeachtet dessen ist die strikte Einhaltung der Vogelschutzperiode zu beachten. Dadurch wird vermieden, dass z.B. unerfahrene Jungtiere oder Ästlinge in das Bau Feld einwandern und dort verletzt oder gar getötet werden. Altvögel können aus dem Bau Feld flüchten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Im Fall des baulichen Eingriffsbereiches handelt es sich ausschließlich um einen Teilausschnitt von Ackerflächen, der als Nahrungshabitat mit mittlerer Bedeutung einzustufen ist. Große Teile an Ackerflächen bleiben im weiteren südlichen Umfeld von der Planungsabsicht unberührt. Zudem existieren östlich der Kreisstraße oder westlich der B 312 weitere große potenzielle Nahrungshabitate in Form von weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen, im Wechsel mit Feldhecken, Feldgehölzen oder auch Streuobststrukturen. Die Ackerflächen, welche planungsbedingt verloren gehen, sind daher als nicht essentiell bedeutsam einzustufen. **Die Funktionsfähigkeit der identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt vollständig gewahrt.**

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust bedroht.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Es liegt keine Betroffenheit für den Feldsperling vor!

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es liegt keine Betroffenheit für den Feldsperling vor!

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Keine Beeinträchtigung ablesbar bzw. vorliegend!

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile, insbesondere geschlossene Bauzäune und Abgrenzung sensibler Bereiche in den Kontaktlebensräumen bzw. den eingriffsfreien Bereichen, außerhalb der westlichen, geplanten (Bau)Grundstücksgrenzen. Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen im angrenzenden Kontaktlebensraum bzw. der bauabgewandten, sensiblen Bereiche (westlich der geplanten Grundstücksgrenzen) sowie strikte Einhaltung innerhalb des Baustellenmanagement. So wird vermieden, dass unerfahrene Jungtiere oder Ästlinge in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen! Altvögel können aus dem Eingriffsbereich flüchten. Schutz von Bäumen, Sträuchern und Heckenstrukturen vor Beschädigung, in denen sich Tiere aufhalten könnten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter Einhaltung der Vogelschutzperiode!

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen.

Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Jungtiere, Ästlinge oder unerfahren Jungtiere in das Baufeld einwandern und verletzt oder getötet werden. Alttiere können aus dem Baufeld flüchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierte Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches. Der Feldsperling hat seinen Neststandort (künstliche Nisthilfe) nahe beim Menschen (Gartengrundstück) eingerichtet und ist daher an anthropogene Aktivitäten/Störungen angepasst. Im Vergleich zum Haussperling weist der Feldsperling zwar eine geringere allgemeine Störungstoleranz auf, allerdings ist im Allgemeinen bei stadtbewohnenden Feldsperlingen bzw. in diesem Fall von dorfbewohnenden Feldsperlingen, mit einem ähnlichen störungstoleranten Verhalten zu rechnen, wie bei Haussperlingen (siehe hierzu auch ¹Bauer et al 2005).

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand des Feldsperlings verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

¹ Bauer, H.-G., E. Bezzel & Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz Bd. 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005. AULA-Verlag Wiesbaden

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Beschreibung der Gilde der Freibrüter mit Lebensraum und Verhalten: nach SÜDBECK et al (2005).

Gilde der Freibrüter, Vogelarten welche ihren Neststand in Laub- und Nadelbäumen, in der Strauchschicht, seltener in der Kraut oder unteren Baumschicht haben, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen.

Amsel:

Lebensraum:

- Wälder unterschiedlichster Ausprägung
- als Kulturfolger überall verbreitet
- Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar Industriegebiete, in Gehölz reichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitats, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt im baum- und strauchlosen Agrargebieten

Verhalten:

- Teilzieher, jedoch größerer Standvogelanteil „Stadtamseln“
- Freibrüter
- Balz/Gesang oft erst ab März bis Mai
- Zwei- und mehr Bruten/Jahr, Septemberbruten möglich
- Monogame Saisonehe

Buchfink:

Lebensraum:

- Wälder und Baumbestände aller Art
- Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft; im Gebirge teils über der Waldgrenze im Zwergstrauchgürtel, sofern einzelne Überhälter vorhanden sind
- parkähnliche Gelände
- Obstkulturen
- Baum bestandene Landstraßen
- Aufforstungen
- im Bereich von Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten

Verhalten:

- Kurzstreckenzieher bzw. Teilzieher, auch Standvogel
- Freibrüter
- Gesangsbeginn M/E 2 bis A 3, Gesangsaktivität vor der Paarbildung am höchsten
- 1 bis 2 Jahresbruten
- Saisonale Monogamie

Mönchsgrasmücke:

Lebensraum:

- Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen
- höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen
- bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeeren und Brennnesseln
- zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand
- sogar in Stadtzentren

Verhalten:

- Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher
- Freibrüter
- Erst-, Zweit- und Ersatzbruten
- Monogame Saisonehe

Stieglitz:

Lebensraum:

- Halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen
- lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern
- meidet das Innere geschlossener Wälder
- Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten
- besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern
- auch in Kleingärten und Parks
- wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte

Verhalten:

- Teil- und Kurzstreckenzieher
- Freibrüter
- 2- 3 Jahresbruten
- Saisonale Monogamie

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Amsel: 1 Brutrevier im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum im Gehölzband des Geschützten Biotops entlang des Mühlkanals; etwas entfernt vom Abgrenzungsbereich bzw. dem baulichen Eingriffsbereich.

Buchfink: 1 Brutrevier im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum im Gehölzband des Geschützten Biotops entlang des Mühlkanals; unmittelbar benachbart zum Abgrenzungsbereich, aber außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches und westlich des Mühlkanals.

Mönchsgrasmücke: 1 Brutrevier im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum im Gehölzband des Geschützten Biotops entlang des Mühlkanals, etwas entfernt vom Abgrenzungsbereich, außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches.

Stieglitz: 1 Brutrevier im westlich angrenzenden Kontaktlebensraum im Gehölzband des Geschützten Biotops entlang des Mühlkanals, etwas entfernt vom Abgrenzungsbereich, außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen über die Abgrenzung der lokalen Populationen sind in Ermangelung entsprechender Raumnutzungs-Daten bzw. weiterer Erhebungsdaten nicht möglich. Bei den betroffenen Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die lokalen Populationen dieser doch „Allerweltsarten“ auf das weitere Umfeld erstrecken, da sich die artspezifisch präferierten Habitatstrukturen ebenfalls auf das weitere Umfeld erstrecken bzw. fortsetzen und hier von einem jeweils guten Erhaltungszustand der Populationen auszugehen ist. Entsprechende Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate sind auch in der näheren Umgebung potenziell vorliegend. Der Erhaltungszustand wird für die gegenständlichen Arten als gut bzw. günstig eingestuft. Die nachfolgend beschriebenen Habitatstrukturen in der Umgebung sind in ihrer Kombination und Vielschichtigkeit von höherer Bedeutung für die lokalen Populationen. Reich strukturierte Gehölzbestände, Gewässerstrukturen, oder Feuchtstellen und weitere Ackerfluren versprechen ein insgesamt gutes Nahrungsangebot und Nistplatzangebot.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die Reviernachweise befinden sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches sowie außerhalb des Abgrenzungsbereiches. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auf Grundlage des städtischen Entwurfs ausgeschlossen werden unter der Prämisse, dass die identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Bauphase vor baubedingten Eingriffen/ Zerstörungen geschützt werden – durch geeignete Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung (Einhaltung der Vogelschutzperiode), stabile Bauzäune (bspw. auch durch Vollverblendungen der Bauzäune) und Abspernung der sensiblen Bereiche, Ausgrenzung von möglichen Materiallagerplätzen in den kritischen Bereichen bzw. Verbot des Abstellens von Baumaschinen bzw. Ausschluss von Bau-Trassenführungen in diesen Gebieten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Im Fall des baulichen Eingriffsbereiches handelt es sich ausschließlich um einen kleinen Teilausschnitt von Ackerflächen, der als Nahrungshabitat mit mittlerer Bedeutung einzustufen ist. Große Teile an Ackerflächen bleiben im weiteren südlichen Umfeld (Kontaktlebensraum) vollumfänglich erhalten bzw. auch östlich der Metzinger Straße oder westlich der B 312 setzen sich gleichartige und gleichwertige Nahrungshabitate in großer Zahl fort (landwirtschaftliche Kulturen, Streuobstgebiete, Feldgehölze, nur beispielhaft genannt. **Die identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten westlich des Abgrenzungsbereiches, im Kontaktlebensraum, bleiben dagegen vollständig erhalten.** Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt. Die Ackerflächen, die planungsbedingt verloren gehen, sind als nicht essentiell bedeutsame Nahrungshabitate einzustufen. Im unmittelbaren Umfeld liegt in großer Zahl und Güte ein Füllhorn an potenziellen Nahrungs- Fortpflanzungs- und Ruhestätten

für die gegenständliche Gilde vor.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust bedroht. Während der Bauphase sind diese Stätten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor Verlust und Zerstörung zu sichern.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Während der Bauphase sind die identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die benachbarten Nahrungshabitate der Kontaktlebensräume durch geeignete, vollverblendete Schutzzäune vor baulichen Eingriffen zu schützen.
Siehe saP-Bericht – Kapitel Maßnahmen!

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da keine Betroffenheit nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorliegt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Beeinträchtigungen können unter Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden! Der Funktionserhalt ist gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile, geschlossene Bauzäune und Abgrenzung sensibler Bereiche in den Kontaktlebensräumen bzw. innerhalb der eingriffsfreien Abgrenzungsfläche. Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen im

angrenzenden Kontaktlebensraum der sensiblen Bereiche. Altvögel können aus den Eingriffsflächen flüchten (außerhalb der Schutzperiode bzw. Brutzeit).

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen. Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Jungtiere, Ästlinge oder unerfahren Jungtiere in das Baufeld einwandern und verletzt oder getötet werden. Alttiere können aus dem Baufeld flüchten.

Des Weiteren Schutz der angrenzenden Kontaktlebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bzw. der nicht baulichen Eingriffsflächen innerhalb der Abgrenzung (westlicher Rand, Randflächen außerhalb der geplanten Grundstücksgrenzen) durch geeignete Schutzmaßnahmen (Einfriedungen, Absperrungen, vollflächige, stabile und hohe Schutzzäune). Lenkung von Material- und Maschinenabstellplätzen außerhalb der zuvor beschriebenen, sensiblen Habitatstrukturen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches. Während der Bauphase kann es zwar zu einem Ausweichen in benachbarte, ruhigere Zonen im unmittelbaren Umfeld kommen, von einem dauerhaften Abwandern wird jedoch nicht ausgegangen.

Bei den identifizierten Arten handelt es sich um störungstolerante Arten, welche zudem als Kulturfolger zu betrachten sind und relativ geringe Fluchtdistanzen aufweisen. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der gegenständlichen Arten verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.
Schutz von relevanten Kontaktlebensräumen und potenziellen Ruhestätten, auch außerhalb der baulichen Eingriffsflächen bzw. außerhalb der geplanten westlichen Grundstücksgrenzen innerhalb der Abgrenzung (Westgrenze) durch geeignete, qualifizierte Maßnahmen – siehe Kapitel Maßnahmen – saP-Bericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibung der Goldammer: nach SÜDBECK et al (2005).

Boden- bzw. Freibrüter. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist > 1 m), Nestbau durch das Weibchen; Einzelbrüter.

Lebensraum:

- Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker- Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder
- Hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen
- Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs
- Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- und Baumvegetation

Verhalten:

- Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel
- Gesang ab M 3, höchste Gesangsaktivität Juni - August
- 2- 3 Jahresbruten
- Saisonale Monogamie
- Abzug von den Brutplätzen ab E 8

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

¹ Brutrevier im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum, hier in der geschnittenen Feldhecke, östlich des Riedericher Weges.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen über eine Abgrenzung der lokalen Population sind in Ermangelung entsprechender lokaler Raumnutzungs- bzw. Grundlagendaten nicht sicher möglich.

Es wird aber angenommen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch über die weitere Bempflinger Gemarkung erstrecken. Im näheren und weiteren Umfeld ist dies begründet durch insbesondere landwirtschaftliche Kulturen im Wechsel mit Feldhecken, niedrigen Gebüsch und Feldgehölzen, sowie einer insgesamt noch mosaikreichen, abwechslungsreichen Landschaft mit vielen Grenzlinienstrukturen. Es wird auf Bempflinger Gemarkung noch von potenziell günstigen Habitatvoraussetzungen für die Goldammer ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der Goldammer wird hier noch tendenziell günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Der Reviernachweis befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches im östlich angrenzenden Feldheckenabschnitt (im Kontaktlebensraum). In dieses Gebiet erfolgt kein baulicher Eingriff. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind aber zwingend erforderlich, zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch während der Bauphase.

Temporär, während der Bauphase kann es zwar zu einer räumlichen Verschiebung des Revierzentrums in beruhigtere, insbesondere weiter südliche Abschnitte dieser Feldhecke kommen, die dem Baugeschehen weiter abgewandt sind. Es wird jedoch von keiner Abwanderung in weiter entfernte Gebiete ausgegangen, mit Aufgabe dieser Feldhecke als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da Goldammern insgesamt auch Ortsränder bevorzugt bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen zu Brutzwecken besiedeln und sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Zudem werden Verminderungsmaßnahmen entwickelt bzw. vorgeschlagen, die insbesondere den Habitatansprüchen der Goldammer entsprechen und zu einer Ausweitung von potenziell geeigneten Habitatstrukturen führen, im Umfeld des identifizierten Revieres.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Im Fall des baulichen Eingriffsbereiches handelt es sich ausschließlich um einen Teilausschnitt von Ackerflächen, der als Nahrungshabitat mit mittlerer Bedeutung einzustufen ist. Die Feldgehölzstrukturen bleiben dagegen vollumfänglich erhalten. Große Teile an Ackerflächen bleiben im weiteren südlichen Umfeld erhalten bzw. auch östlich der Kreisstraße sowie westlich der B 312 setzen sich weiträumig, gleichartige und gleichwertige Nahrungshabitate in großer Zahl fort. Sämereien, Insekten und deren Larven (bevorzugte Nahrungsgrundlage der Goldammer –

Bauer et al, 2005) sind in größerer Zahl in den zuvor beschriebenen Habitatstrukturen zu erwarten. **Die identifizierte Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum bleibt dagegen vollständig erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt.** Die Ackerflächen, die planungsbedingt verloren gehen, sind als nicht essentiell bedeutsam einzustufen. Im unmittelbaren Umfeld liegt in großer Zahl und Güte ein Füllhorn an potenziellen Nahrungs- Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die Goldammer bereit, in Form von Feldhecken, Feldgehölzen und bodennahen Gebüsch bzw. Saumgesellschaften.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust bedroht. Die Feldhecke im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum bleibt erhalten. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feldhecke vor Beschädigungen und Zerstörungen sind jedoch erforderlich.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Schutz der Feldhecke über die gesamte Dauer der Bauzeit durch stabile und verblendete Bauzäune. Baumaschinen und Baumaterialien dürfen in dieser Zone der geschnittenen Feldhecke nicht abgestellt werden zum Schutz der Fortpflanzungs- und -Ruhestätte. Siehe Kapitel Maßnahmen im saP-Bericht!

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es liegt keine Betroffenheit für die Goldammer vor. Vermeidungs- und **Verminderungsmaßnahmen** sind jedoch erforderlich, da es zeitweise/temporär u.U. zu einer leichten Verlagerung der Lebens- und Ruhestätte kommen kann, bspw. in weiter südliche Heckenabschnitte. Die ökologische Funktion bleibt aber vollständig gewahrt. Die Feldhecke setzt sich auch weiter südlich fort in Richtung Riederich. Gleichartige Habitatstrukturen finden sich zudem östlich der Metzinger Straße und westlich der B 312. Die ökologische Funktion im räumlichen Kontext bleibt auch während der Bauphase vollständig gewahrt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt bleibt gewahrt - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile Bauzäune und Abgrenzung sensibler Bereiche in den Kontaktlebensräumen (und den insbesondere eingriffsfreien Flächen, westlich der geplanten Grundstücksgrenzen). Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen in den zuvor beschriebenen sensiblen Bereichen welches im Baustellenmanagement entsprechend beachtet werden muss. Die Maßnahmen in Gänze gewährleisten, dass unerfahrene Jungtiere nicht in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen (Wahrung der Schutzperiode) oder adulte Tiere in ihren Ruhe- und Lebensstätten verletzt oder getötet werden!

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode und unter weiterer, konsequenter Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen!

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen.
Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Jungtiere, Ästlinge oder unerfahren Jungtiere in das Baufeld einwandern und verletzt oder getötet werden. Alttiere können aus dem Baufeld dagegen flüchten, außerhalb der Schutzperiode.

Anbringung von stabilen und vollverblendeten, hohen Bauschutzzäunen - zum Schutz insbesondere der geschnittenen Feldhecke (östlich des Eingriffsbereiches) und der gewässerbegleitenden Gehölz- und Saumvegetation (westlich des Eingriffsbereiches) über die Dauer der Bauzeit.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierte Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätte befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches, im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum bzw. westlich des Eingriffsbereiches. Über die Dauer der Bauphase kann es jedoch zu einem Ausweichen in bauberuhigere Zonen bspw. der Feldhecke kommen, die sich in südlicher Richtung fortsetzen. Von einem dauerhaften Abwandern bzw. einer erheblichen Störung mit Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird jedoch nicht ausgegangen. Siedlungsnah brütende Goldammern, wie es hier der Fall ist, weisen auch eine gewisse Störungstoleranz auf gegenüber anthropogenen Prozessen und reagieren mit relativ geringen Fluchtdistanzen.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Goldammer verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.
Schutz der Feldhecke im Bereich des Bauabschnittes durch stabile, vollverblendete und hohe Bauschutzzäune.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibung des Haussperlings: nach SÜDBECK et al (2005).

Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter. Neststand vielseitig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z.B. Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) im Innern von Gebäuden (u.a. Stallanlagen, Bahnhöfe, Industriehallen) sowie an Sonderstandorten (z.B. Mehlschwalbennestern, Storchennester, Straßenlampen, sich bewegenden Baumaschinen)

Lebensraum:

- Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete)
- Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen
- Einzelgebäude in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte)
- Fels- sowie Erdwände oder in Parks (Nistkästen)
- Maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung
- Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen)
- Nischen und Höhlen an Gebäuden und Brutplätzen

Verhalten:

- Standvogel
- Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität
- Erstbrut vor M/E 4, Früh- und Winterbruten nachgewiesen
- Kolonie- und Einzelbrüter
- Meist monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

1 Brutrevier im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum, hier in der baulichen Struktur der angrenzenden,

benachbarten Siedlung. Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen über eine Abgrenzung der lokalen Population sind in Ermangelung entsprechender lokaler Raumnutzungs- bzw. Grundlagendaten nicht sicher möglich.

Beim Haussperling kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch über die weitere Bempflinger Gemarkung erstrecken insbesondere den Siedlungsraum und die Siedlungsränder mit benachbarten, geeigneten Nahrungsressourcen.

Es wird aktuell wieder von einem günstigen Erhaltungszustand des Haussperlings ausgegangen. Aktuelle Trends bzw. Zählungen weisen den Haussperling, ungeachtet des *noch* vorliegenden Status als Art der Vorwarnliste, Rote Liste in Baden-Württemberg (RL BW 2016), als wieder häufige und regelmäßig brütende Art in artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen in Baden-Württemberg auf. Siehe hierzu auch „Stunde der Gartenvögel“, initiiert durch den NABU Deutschland. Bei der aktuellen 18. Auflage bzw. bundesweit initiierten Aktion/Zählung, durchgeführt im Mai 2022, wurde der Haussperling als häufigste Vogelart gesichtet. Im Landkreis Esslingen kommt der Haussperling im Durchschnitt auf eine Zahl von 4,86 Indiv./Hausgarten, auf Grundlage dieser Zählung sowie der entsprechend beteiligten Hausgärten an der Zählung. Hält dieser positive Trend die nächsten Jahre weiterhin an, so kann möglicherweise davon ausgegangen werden, dass der Haussperling auch aus der Vorwarnliste (RL BW) wieder entlassen werden kann. Aus der aktuellen RL Deutschland (2021) konnte die Art bereits aus der Vorwarnliste entlassen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Der Reviernachweis befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches im nördlich angrenzenden Siedlungsraum. In dieses Gebiet erfolgt kein baulicher Eingriff. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Zudem kann der Haussperling als Profiteur neu geschaffenen Wohnungsraumes betrachtet werden, da mit der Schaffung neuer baulicher Substanz potenzielle Fortpflanzungs-, Ruhe- bzw. Lebensstätten generiert werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

Im Fall des baulichen Eingriffsbereiches handelt es sich ausschließlich um einen kleinen Teilausschnitt von Ackerflächen, der als Nahrungshabitat mit mittlerer Bedeutung einzustufen ist. Große Teile an Ackerflächen bleiben im weiteren südlichen Umfeld vollumfänglich erhalten bzw. auch östlich der Kreisstraße oder westlich der B 312 setzen sich gleichartige und gleichwertige Nahrungshabitate in großer Zahl fort. **Die ökologische Funktion der identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum bleibt daher**

vollständig gewahrt. Die Ackerflächen, die planungsbedingt verloren gehen, sind als nicht essentiell bedeutsam einzustufen. Im unmittelbaren Umfeld liegt in großer Zahl und Güte ein Füllhorn an potenziellen, abwechslungsreichen, vielgestaltigen Nahrungs- Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling bereit, geschuldet der noch mosaikreichen und kleinstrukturierten Bempflinger Gemarkung.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust oder erheblichen Störungen bedroht. In diese Areale erfolgt kein baulicher Eingriff.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Es liegt keine Betroffenheit für den Haussperling vor!

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es liegt keine Betroffenheit für den Haussperling vor!

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Keine Beeinträchtigung ablesbar bzw. vorliegend!

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile, geschlossene Bauzäune mit Abgrenzung sensibler Bereiche (potenzielle Ruhestätten) in den Kontaktlebensräumen oder den westlichen Randgebieten, in die kein baulicher Eingriff erfolgt, außerhalb der geplanten Grundstücksgrenzen. Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen im angrenzenden Kontaktlebensraum bzw. den sensiblen Bereichen sowie Baustellenmanagement, welches sich an diese

Vermeidungsmaßnahmen strikt hält. So wird vermieden, dass unerfahrene Jungtiere oder Ästlinge in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen!

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter Einhaltung der Vogelschutzperiode!

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen.
Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Jungtiere, Ästlinge oder unerfahren Jungtiere in das Baufeld einwandern und verletzt oder getötet werden. Alttiere können aus dem Baufeld flüchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierte Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches. Der Haussperling ist äußerst störungstolerant und ist zudem ein klassischer Kulturfolger. Auch während der Bauphase ist nicht davon auszugehen, dass der Haussperling in weiter entfernte, ruhigere Habitate abwandert. Die Art reagiert mit artspezifisch geringen Fluchtdistanzen.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibung der Kohlmeise: nach SÜDBECK et al (2005).

Höhlenbrüter. Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen, in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen.

Lebensraum:

- Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten
- Bevorzugt Altholzbestände von Laub-, Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind
- Außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen
- in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen
- auch in Wohnblockzonen und Zentren

Verhalten:

- Standvogel
- Monogame Saison -, aber oft auch Dauerehe
- Revierverhalten und Paarbildung beginnt oft in den Wintermonaten
- Hauptgesangsperiode M 2 bis A 6, im März am intensivsten
- 1 - 2 Jahresbruten, ausnahmsweise auch Drittbrut, Nachgelege
- Brutperiode i.d.R. M 7 abgeschlossen

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Insgesamt konnten 3 Brutreviere der Kohlmeise identifiziert werden, welche alle entlang des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens am Bempflinger Mühlkanal (Geschütztes Biotop), außerhalb des Abgrenzungsbereiches angesiedelt waren.

1 Brutrevier wurde im nordwestlichen Kontaktlebensraum identifiziert, 1 weiteres Brutrevier befand sich nahe des südwestlichen Randes des Abgrenzungsbereiches und das 3. Brutrevier wurde weiter südlich, entlang des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens identifiziert (etwa 100 m vom Abgrenzungsbereich entfernt).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es wird angenommen, dass sich die lokale Population der Kohlmeise über die gesamte Bempflinger Gemarkung hin erstreckt, bei Vorliegen artspezifischer Habitatvoraussetzungen.

Die Kohlmeise zählt aktuell in Baden-Württemberg mit zu den häufigsten Vogelarten und ist nicht gefährdet.

Aktuell konnte die Kohlmeise entsprechend der Datenlage des NABU „Stunde der Gartenvögel“ bei der Mai-Zählung im Jahr 2022, bezogen auf den Landkreis Esslingen, mit durchschnittlich 2,57 Indiv./Garten gezählt werden. Beteiligt waren 230 Gärten und insgesamt wurden 590 Indiv. im LKR Esslingen gezählt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kohlmeise wird günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die drei Reviernachweise befinden sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches, westlich des Abgrenzungsbereiches, entlang des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens im Geschützten Biotop.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind aber erforderlich zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Bauphase.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

In den Gewässer-Schutzstreifen bzw. in den gewässerbegleitenden Gehölzbestand wird baulich nicht eingegriffen. Essentiell bedeutsame Nahrungs- und/oder andere essentiell bedeutsame Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört.

Nahrungsgrundlage der Kohlmeise im Allgemeinen:

Vielseitig. Im Sommerhalbjahr hauptsächlich Insekten und deren Larven (Nestlingsfutter größtenteils Raupen), Spinnen u.a. Wirbellose, im Herbst mehr Bodentiere. Außerhalb der Brutzeit viele Sämereien (u.a. Bucheckern gebietsweise wichtig), weiche Früchte, Obst, im Frühjahr auch Knospen. Im menschlichen Siedlungsbereich Fettfuttermisch, Körnerfutter (z.B. Sonnenblumen) oder fettthaltige Nahrungsmittel. Quelle: Bauer et al (2005), Bd. 2, Passeriformes, S. 106).

Der Abgrenzungsbereich wird als nicht essentiell bedeutsames Nahrungshabitat für die Kohlmeise betrachtet. Die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird nicht in Frage gestellt, da sich über die gesamte Gemarkung ein potenziell günstiges Nahrungshabitat erstreckt auf welches die Kohlmeise zurückgreifen kann. Der bauliche Eingriffsbereich stellt dazu nur einen kleinen Ausschnitt dar. Die umgebenden Areale östlich der Metzinger Straße als

auch westlich der B 312 sind flächenmäßig als auch qualitativ gleichwertig bzw. teilweise auch höher einzustufen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust bedroht. In die Fortpflanzungshabitate, Ruhe- und Lebensstätten wird baulich nicht eingegriffen. Zone des Gewässerschutzstreifens außerhalb des baulichen Wirkungsbereiches!

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Schutz der sensiblen Gewässerzonen und begleitender Gewässerbegleitgehölze bzw. auch der krautigen entlang des Mühlkanals durch stabile Bauschutzzäune, die voll verblendet sind (bspw. mit Holzlaten oder Spanplatten) und eine Höhe von + 2,00 m aufweisen. Baumaschinen und Baustoffe dürfen in dieser Zone nicht abgestellt werden zum Schutz der Fortpflanzungs- und -Ruhestätten. Siehe Kapitel Maßnahmen im saP-Bericht!

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es liegt keine eingriffsbedingte Betroffenheit für die Kohlmeise(n) vor. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch erforderlich. Die ökologische Funktion bleibt dadurch vollständig gewahrt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt bleibt gewahrt - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile Bauzäune mit Abgrenzung sensibler Bereiche in den Kontaktlebensräumen und den baubegleitenden, westlichen Zonen, außerhalb der geplanten Grundstücksgrenzen. Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen im angrenzenden Kontaktlebensraum bzw. der sensiblen Bereiche sowie Baustellenmanagement welches sich an die Vorgaben hält. So wird vermieden, dass unerfahrene Jungtiere in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen!

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter Einhaltung der Vogelschutzperiode und unter weiterer Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen!

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen.
Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine fliegenden, unerfahren Jungtiere oder Ästlinge in das Baufeld einfliegen und verletzt oder getötet werden. Alttiere können aus dem Baufeld flüchten.

Anbringung von stabilen, vollverblendeten Bauschutzzäunen zum Schutz des sensiblen Gewässerabschnittes inklusive seiner begleitenden Gehölz- und Krautsäume.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches, im westlich bzw. südwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum entlang des Mühlkanals. In den Gewässerabschnitt mit begleitendem Gehölz- und Krautsaum erfolgt kein baulicher Eingriff. Die Kohlmeise ist ein Kulturfolger, an anthropogene Prozesse gut angepasst und weist insgesamt geringe Fluchtdistanzen auf. Während der Bauphase kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Art in etwas bauberuhigere Zonen ausweicht. Von einem Abwandern in weiter entfernte Habitats ist aber nicht auszugehen.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Kohlmeise verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.
Schutz der sensiblen Gewässerabschnitte im Bereich des Bauabschnittes und etwas darüber hinaus in südwestlicher Richtung durch stabile, vollverblendete und hohe Bauschutzzäune über die Dauer der Bauzeit.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

– Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.

– Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.

– Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibung der Stockente: nach SÜDBECK et al (2005).

Bodenbrüter (*meistens*). Neststandort sehr unterschiedlich z.B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen, in Nisthilfen oder in Gebäuden; bevorzugt in Gewässernähe, aber u.U. bis zu 3 km von Gewässern entfernt; Einzelbrüter

Lebensraum:

- In fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufem umgeben oder völlig vegetationslos sind; Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfbereiche, kleine Tümpel, Grünland-Graben-systeme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert).

Verhalten:

- Kurzstrecken- bzw. Standvogel
- Balz und Paarbildung schon im Spätherbst
- Saisonale Monogamie (auch Dauerehe)
- Hauptlegezeit April
- 1 Jahresbrut

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (*lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit*),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (*z.B. Brut- oder Nahrungshabitat*).

1 Brutrevier im nordwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum, hier entlang des Mühlkanals.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen über eine Abgrenzung der lokalen Population sind in Ermangelung entsprechender lokaler Raumnutzungs- bzw. Grundlagendaten nicht sicher möglich.

Es kann aber angenommen werden, dass sich mögliche Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten auch über die weitere Bempflinger Gemarkung bspw. entlang des Mühlkanals, in der weiteren Verlängerung auch in der Erms oder dem Helfersbach sowie weiterer auf der Gemarkung vorliegender Oberflächengewässer oder

Fließgewässer erstrecken. Nicht auszuschließen ist aber, dass sich die lokale Population mitunter auch mit Hausenten oder anderen Hybridisierungen durchsetzt. Konkrete Grundlagendaten sind jedoch nicht bekannt bzw. vorliegend.

Der Erhaltungszustand der Stockente wird hier aber befriedigend bis tendenziell gut eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Der Reviernachweis befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches im nordwestlich angrenzenden Gewässerabschnitt des Mühlkanals, im Kontaktlebensraum. In diese Gewässerschutzzone erfolgt kein baulicher Eingriff. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind aber erforderlich zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch während der Bauphase und insbesondere der sensiblen Gewässerzonen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

In den Gewässer-Schutzstreifen wird baulich nicht eingegriffen. Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört.

Nahrungsgrundlage der Stockenten im Allgemeinen:

Im Spätwinter bis Frühling hauptsächlich pflanzlich, im Frühsommer tierischer Anteil hoch; Hochsommer/Herbst wieder mehr pflanzlich (z.B. reife Samen), Spätherbst und Winter überwiegend pflanzlich. Bestandteile (kleine Auswahl): Trockenfrüchte (bis Eichel), kleinere Sämereien (z.B. Laichkräuter, Binsen, Knöterich-Arten, Gräser etc.; zeitweise sehr wichtig), Wurzelknöllchen und Wurzelstöcke im Seichtwasser und Uferpflanzen, grüne Pflanzenteile (bes. Wasserlinsen, aber auch Triebe und Blätter von Wasserpest, Tausendblatt, Gräsern usw.), Beeren; Larven und Puppen von Insekten (Mücken, Steinfliegen etc.) Crustaceen (z.B. Wasserflöhe), gelegentlich Amphibienlaich, Kaulquappen, größere Käfer; Fischbrut nur ausnahmsweise, an Winterfütterungen Brot etc.; ferner Fischfutter an Teichen. Dunenjunge zunächst ausschließlich oder überwiegend kleine Wirbellose (Bedeutung experimentell nachgewiesen).

Quelle: Bauer et al (2005), Bd. 1, Nonpasseriformes, S. 96).

Die Nahrungshabitate befinden sich überwiegend entlang des Mühlkanals bzw. allgemein bevorzugt entlang von Gewässerstrukturen und deren Randzonierungen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht**

mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust bedroht. In die Fortpflanzungshabitate, Ruhe- und Lebensstätten wird baulich nicht eingegriffen. Zone des Gewässerschutzstreifens.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Schutz der sensiblen Gewässerzonen inklusive begleitender Gewässerbegleitgehölze und krautigen Säume entlang des Mühlkanals durch stabile Bauschutzzäune, die voll verblendet sind (bspw. mit Holzlatten oder Spanplatten) und eine Höhe von + 2,00 m aufweisen. Baumaschinen und Baustoffe dürfen in der gewässernahen Zone nicht abgestellt werden zum Schutz der Fortpflanzungs- und -Ruhestätte. Siehe Kapitel Maßnahmen im saP-Bericht!

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Es liegt keine eingriffsbedingte Betroffenheit für die Stockente vor. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch erforderlich. Die ökologische Funktion bleibt dadurch vollständig gewahrt.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Funktionserhalt bleibt gewahrt - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile Bauzäune und Abgrenzung sensibler Bereiche in den Kontaktlebensräumen, sowie den westlichen Abgrenzungsarealen, westlich der geplanten Grundstücksgrenzen, in die baulich nicht eingegriffen wird. Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen im angrenzenden Kontaktlebensraum der sensiblen Bereiche sowie sensibilisiertes Baustellenmanagement. So wird vermieden, dass unerfahrene Jungtiere in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen!

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter Einhaltung der Vogelschutzperiode und unter strikter Umsetzung von Verminderungsmaßnahmen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen.
Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine flügenden, unerfahrenen Jungtiere in das Baufeld einfliegen, verletzt oder getötet werden. Alttiere können aus dem Baufeld flüchten.

Anbringung von stabilen, vollverblendeten Bauschutzzäunen, idealerweise aus stabilen Holzverblendungen oder Spanplatten - zum Schutz der sensiblen Gewässerzonen inklusive seiner begleitenden Gehölz- und Krautsäume.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierte Fortpflanzungs- und Ruhe- und Lebensstätte befindet sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches, im nordwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum entlang des Mühlkanals.

In den Gewässerabschnitt mit begleitendem Gehölz- und Krautsaum erfolgt kein baulicher Eingriff. Eine erhebliche Störwirkung kann somit ausgeschlossen werden. Stockenten können zunehmend auch in Parkgewässern, sogar Friedhofsbrunnen oder Hausgärten nachgewiesen werden (Bauer et al 2005, Bd. 1 Nonpasseriformes, S. 95). Eine Anpassung an anthropogene Störwirkungen mit geringer Fluchtdistanz kann der Art attestiert werden.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Stockente verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.
Schutz der sensiblen Gewässerabschnitte im Bereich des Bauabschnittes durch stabile, am besten mit Holz oder Spanplatten vollverblendete und insbesondere hohe Bauschutzzäune + 2,00 m über die Dauer der Bauzeit.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe saP-Bericht – Kap. 1!

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe saP-Bericht – Kap. 1 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Obere Au“.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Beschreibung des Zilpzalp: nach SÜDBECK et al (2005).

Bodenbrüter. Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber (in urbanen Biotopen oft 30-50 cm, bis 1 m in immergrüner Vegetation).

Lebensraum:

- Mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz und zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten
- Gern in der Weidenaue
- im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel)
- nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und einschichtigen Starkholzwäldern
- in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation

Verhalten:

- Kurz- und Mittelstreckenzieher
- Saisonale Monogamie
- Legebeginn ab A 4, hauptsächlich E 4 bis M 5
- Männchen hat eine Singwarte in unmittelbarer Nestnähe
- Erstbruten M 5 bis M 6, Zweitbruten ca. ab M 7 aber auch noch A 8

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

¹ Brutrevier im weiter südwestlich entfernten Kontaktlebensraum im Bereich des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens des Bempflinger Mühlkanals (Geschütztes Biotop).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aussagen über eine Abgrenzung der lokalen Population sind in Ermangelung bekannter Grundlagendaten nicht möglich.

Es ist aber anzunehmen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch über die weitere Bempflinger Gemarkung hin erstrecken. Die Gemarkung ist reich an Feldgehölzen, Feldhecken, gewässerbegleitenden Gehölzkulissen und allgemein reich an zusammenhängenden Gehölzstrukturen, Wäldern mit reichlich Unterholz und gestuften Wuchshöhen.

Die Art ist insgesamt noch häufig anzutreffen und nicht gefährdet – bei Vorliegen entsprechender Habitatpräferenz.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Zilpzalp wird als günstig beurteilt.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Revierkarte im saP-Berichtsteil!

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Der Reviernachweis des Zilpzalp befindet sich weit außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches im südwestlichen Kontaktlebensraum, entlang der gewässerbegleitenden Gehölzbestände des Bempflinger Mühlkanals.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind aber förderlich zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch während der Bauphase.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

In den Gewässer-Schutzstreifen bzw. in den gewässerbegleitenden Gehölzbestand mit begleitendem, krautigen Saum wird baulich nicht eingegriffen. Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört.

Nahrungsgrundlage des Zilpzalp im Allgemeinen:

Kleine Insekten und deren Entwicklungsstadien (weitgehend vom Angebot bestimmt), Im Frühjahr auch Nektar und Pollen.

Quelle: Bauer et al (2005), Bd. 2, Passeriformes, S. 190).

Die Nahrungshabitate werden zu großen Teilen diesen relevanten Gehölzbeständen und dem gewässerbegleitenden, krautigen Saum entlang des Mühlkanals zugeordnet. In diese Bereiche erfolgt kein baulicher Eingriff.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Verlust bedroht. In die Fortpflanzungshabitate, Ruhe- und Lebensstätten wird baulich nicht eingegriffen. Zone des Gewässerschutzstreifens.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Schutz der sensiblen Gewässerzonen inklusive begleitender Gewässerbegleitgehölze und krautigen Säume entlang des Mühlkanals durch stabile Bauschutzzäune, die voll verblendet sind (bspw. mit Holzlatten oder Spanplatten) und eine Höhe von + 2,00 m aufweisen. Baumaschinen und Baustoffe dürfen in dieser Zone nicht abgestellt werden zum Schutz der Fortpflanzungs- und -Ruhestätte. Siehe Kapitel Maßnahmen im saP-Bericht!

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Es liegt keine eingriffsbedingte Betroffenheit für den Zipzalp vor. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch förderlich. Die ökologische Funktion bleibt vollständig gewahrt.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Funktionserhalt bleibt gewahrt - Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch förderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Unter strikter Einhaltung der Vogelschutzperiode sowie durch entsprechende Bauschutzmaßnahmen wie stabile Bauzäune und Abgrenzung sensibler Bereiche in den Kontaktlebensräumen bzw. den eingriffsabgewandten Arealen, westlich der geplanten Grundstücksgrenzen. Ausschluss von Lager- und Maschinenplätzen im angrenzenden Kontaktlebensraum bzw. westlich der geplanten Grundstücksgrenzen innerhalb der Abgrenzung. Des Weiteren informiert Baustellenmanagement. So wird vermieden, dass unerfahrene Jungtiere in das Baufeld einwandern und dort zu Schaden kommen!

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Nein unter Einhaltung der Vogelschutzperiode und unter weiterer Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen!

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zeitliche Befristung:

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Vogelschutzperiode zu erfolgen.
Schutzzeitraum: März – Ende September. Dadurch wird gewährleistet, dass keine fliegenden, unerfahren Jungtiere in das Baufeld einfliegen und verletzt oder getötet werden. Alt-tiere können aus dem Baufeld flüchten.

Anbringung von stabilen, vollverblendeten Bauschutzzäunen zum Schutz der sensiblen Gewässerabschnittes inklusive seiner begleitenden Gehölz- und Krautsäume.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Nein, die identifizierte Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet sich weit außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches, im südwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum entlang des Mühlkanals.

In den Gewässerabschnitt mit begleitendem Gehölz- und Krautsaum erfolgt kein baulicher Eingriff. Erhebliche Störwirkungen können auf die Art ausgeschlossen werden.
Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand des Zilpzalp verschlechtert wird ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenbeschränkung – Störung nur zu bestimmten Zeiten.
Schutz der sensiblen Gewässerabschnitte im Bereich des Bauabschnittes und etwas darüber hinaus in südwestlicher Richtung durch stabile, am besten mit Holz vollverblendete und hohe Bauschutzzäune über die Dauer der Bauzeit.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – saP Berichtsteil!

5. Entfällt!

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 3: Gehölzliste

Mehr Schutz für gebietsheimische Gehölze

Text: Nicolas Schoof, Natascha Lepp und Reinhold Schaal



Zusammenfassung

Seit dem 2. März 2020 darf nach §40 Abs. 1 BNatSchG in der freien Natur abseits der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ohne Genehmigung nur noch sogenanntes gebietseigenes Pflanzgut ausgebracht werden. Aus fachlichen Gründen sollte nicht jede der rechtlich als gebietseigen anzusprechenden Arten tatsächlich auch in Pflanzungen verwendet werden. Der vorliegende Text gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen, den fachlichen Hintergrund und die Umsetzung in Baden-Württemberg. Es wird eine Liste präsentiert, die für jedes der fünf Vorkommensgebiete Baden-Württembergs die jeweils charakteristischen gebietseigenen Gehölzarten aufführt. Außerdem wurden auf Grundlage entwickelter Suchkriterien erste Erntegebiete zur Gewinnung von Vermehrungsgut aus gesicherten Herkünften identifiziert und veröffentlicht. Die neue gesetzliche Regelung hilft, der weiteren Florenverfälschung entgegenzuwirken und ist ein Baustein des Biodiversitätsschutzes. Planenden und Auftraggebenden von Pflanzungen sowie Pflanzgut anbietenden kommt allerdings weiterhin eine kardinale Bedeutung im Kontext der Vermeidung von Florenverfälschungen zu.

Der Schutz gebietseigener Gehölze ist ein wichtiges Element des Biodiversitätsschutzes

In der gedachten spontanen Sukzession würde sich an einem gegebenen Ort ein spezifisches Arteninventar einfinden, das sich aus dem vorhandenen Artenpotenzial und den standörtlichen Gegebenheiten ergibt (Abbildung 1). Dieser Ausleseprozess vollzieht sich auch auf Sub-Speziesebene. Die genetische Differenzierung zwischen Populationen einer Art wird in natürlichen Systemen ebenfalls wesentlich durch den Standort bedingt und resultiert häufig in spezifischen Anpassungen, die die Fitness der Population mitbestimmen. Die Herkunft der Individuen einer Art determiniert also in gewissem Umfang ihre genetische Ausstattung. Die evolutive Differenzierung von Pflanzenpopulationen ist vielfach dokumentiert (VANDER MIJNSBRUGGE et al. 2010). Auch für Straucharten, wie z. B. den Eingriffeligen Weißdorn (*Crataegus monogyna*), liegen Erkenntnisse zu spezifischen ortsgebundenen Anpassungen vor (JONES et al. 2001). Wie auch auf Artebene sind die ursprünglich gebietsheimischen Genotypen nicht immer konkurrenzstärker. Gebietsfremde, anthropogen

eingeschleppte oder gepflanzte Genotypen einer prinzipiell heimischen Art können auch eine höhere Fitness als Individuen der ursprünglichen Populationen besitzen (SALTONSTALL 2002). Mit jeder Pflanzung nimmt der Mensch Einfluss auf das natürliche Wirkungsgefüge. Das Ausbringen von gebietsfremden Genotypen einer Art kann verschiedene negative Auswirkungen haben (siehe VANDER MIJNSBRUGGE et al. 2010):

- Gebietsfremde Genotypen können sich negativ auf assoziierte Arten auswirken. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich Blühzeitpunkte von Genotypen einer Gehölzart unterscheiden, an die wiederum vorhandene Insektengemeinschaften adaptiert sein können. Bei Gehölzarten kann der innerartliche Blühbeginn in Abhängigkeit des jeweiligen Genotyps mehrere Wochen auseinanderliegen (HUBERT & CORTELL 2007). Für einige Taxa ist belegt, dass diese bei der Futterwahl unterschiedliche Genotypen einer Pflanzenart unterscheiden können. Welche Auswirkungen die Wahl des Genotyps einer Gehölzart bei Pflanzungen auf Insekten hat, ist noch unzureichend erforscht (VANDER MIJNSBRUGGE et al. 2010).
- Gebietsfremde Genotypen können mit besser angepassten gebietsheimischen hybridisieren und so die genetische Ausstattung der ursprünglichen Population negativ beeinflussen. Das kann sich in einer reduzierten Fitness der Nachkommen niederschlagen (JONES et al. 2001).
- Gebietsfremde Genotypen können gebietsheimische auch verdrängen, was bis zur vollständigen Auslöschung gebietsheimischer Populationen und damit zum Verlust genetischer Vielfalt führen kann. Solche Prozesse verlaufen eher unbemerkt, da sich die unterschiedlichen Genotypen im Feld schlecht unterscheiden lassen (HUFFORD & MAZER 2003).

Eine Art kann also prinzipiell heimisch sein, bei der Pflanzung dieser Art muss allerdings darauf geachtet werden, dass auch der zu pflanzende Genotyp möglichst aus dieser Region stammt. Im Optimalfall wurde das Vermehrungsgut des Genotyps vor Ort und unter gleichen Standortbedingungen gewonnen. Andernfalls besteht ein nicht näher definierbares Risiko der Florenverfälschung durch



Abbildung 1: Spontan entstandene Hecken auf historischen Lesesteinwällen bei Löffingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Die Hecken wurden von der LUBW als Erntebestand erfasst.

die möglichen Auswirkungen der Einschleppung und Einkreuzung fremder Genotypen in vorhandene natürliche Populationen.

Die potenziellen Auswirkungen einer Florenverfälschung durch die Ausbringung gebietsfremder Arten sind in der Literatur umfassender beschrieben. Verschleppte und gezielt ausgebrachte invasive Neophyten gelten global als kardinaler Faktor des Biodiversitätsverlustes. Sie gefährden gebietsheimische Arten durch Verdrängung und assoziierte Biozönosen, beispielsweise durch Veränderung von Nahrungsressourcen (HULME et al. 2009, JEDICKE 2021). Das Gefährdungspotenzial einer gebietsfremden Art ergibt sich aus verschiedenen Merkmalen (z. B. den arteigenen Vermehrungsmöglichkeiten). Risikoanalysen sind methodisch Grenzen gesetzt und bestehende Verfahren fokussieren auf eine Bewertung von Neophyten (BARTZ & KOWARIK 2019). Es ist durchaus vorstellbar, dass Arten, die innerhalb eines Hoheitsgebietes natürlicherweise selten sind, durch flächige Ausbringung und unter sich ändernden Umweltbedingungen invasiv („raumgreifend“) werden (SUKOPP 2008). In weiterer Folge könnten sie auch auf etablierte Biozönosen negativ einwirken (vgl. SOMMER & ZEHEM 2021). Die Vermehrung und Ausbringung von Pflanzen gebietsfremder Gehölzarten und gebietsfremder Genotypen bzw. Herkünfte innerhalb Deutschlands wurden im Offenland bis zum 1. März 2020 kaum begrenzt.

Rechtlicher Hintergrund

Florenverfälschung hat potenziell negative Auswirkungen auf normative Schutzziele des § 1 Abs. 1 BNatSchG. Potenziell betroffen sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit inklusive der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft.

Seit dem 2. März 2020 ist die Ausbringung von Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig ist die Ausbringung von Pflanzen, die ihre genetische Herkunft im entsprechenden Gebiet in der freien Natur haben (§ 40 Abs. 1 BNatSchG), dort also gebietseigen sind (der Begriff „gebietseigen“ referiert auf die Zuordnung der Herkunft von Gehölzen zu definierten Vorkommensgebieten). In Deutschland wurden für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, insgesamt 6 sogenannte Vorkommensgebiete festgelegt, davon liegen 3 in Baden-Württemberg. Aufgrund der Vielfalt der Standortgegebenheiten Baden-Württembergs wurden die das Bundesland betreffenden Vorkommensgebiete in Absprache mit Bayern aus naturschutzfachlichen Gründen weiter untergliedert. Somit umfasst Baden-Württemberg die Vorkommensgebiete 4.1, 4.2, 5.1, 5.2 und 6.1. (siehe Abbildung 2). Die Geometrien sind auch im Daten- und Kartendienst der LUBW online einsehbar.

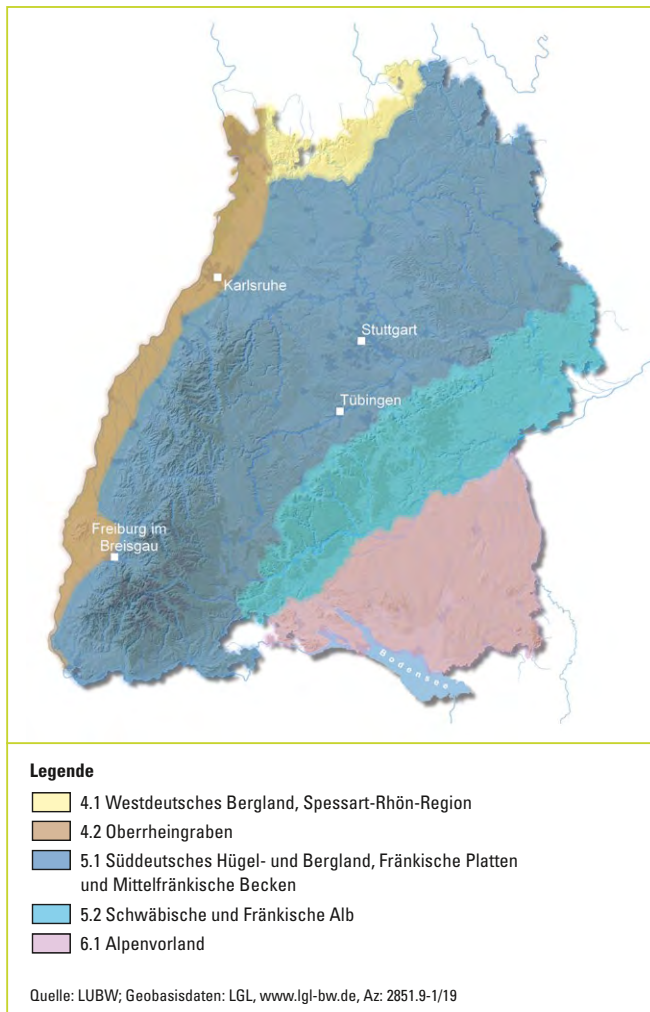


Abbildung 2: Karte der Vorkommensgebiete Baden-Württembergs

Für die Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen (z. B. die Sommerlinde, *Tilia platyphyllos*), gelten die in der Forstvermehrungsgut-Herkunftgebietsverordnung definierten Gebiete. Sollen Gehölze zu forstlichen Zwecken angepflanzt werden, so sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen aus dem Forstbereich zu beachten. Für nicht-forstwirtschaftliche Zwecke sollen die Herkunftsgebiete nach FoVG für Forstbäume auch außerhalb der Wälder gelten, wenn bei der jeweiligen Baumart 6 oder weniger Herkunftsgebiete festgelegt sind. Für alle anderen Arten (Sträucher, Baumarten nach FoVG mit mehr als 6 Herkunftsgebieten, Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen) gilt die oben genannte fünfteilige Untergliederung. Die Zuordnung von bestehenden Erntebeständen der Arten nach FoVG mit mehr als 6 Herkunftsgebieten zu den jeweiligen Vorkommensgebieten erfolgt durch die jeweilige räumliche Lage.

Die Genehmigung zur Ausbringung nicht-gebieteigener Arten ist von der Behörde zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der EU-Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist (§40 Abs. 1 BNatSchG). Ausnahmen können nur von den örtlich

zuständigen Regierungspräsidien genehmigt werden (§58 Abs. 3 Nr. 8b NatSchG). Zur Abwehr der genannten Gefährdungen kann die Behörde anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Pflanzen und Tiere beseitigt werden müssen (§40 Abs. 3 BNatSchG). Generell ausgenommen von §40 Abs. 1 BNatSchG ist der Anbau von Gehölzen in der Forst- und Landwirtschaft (nicht aber die Pflanzung von Windschutzhecken) sowie generell Kulturobstsorten, die zum Zwecke der Sortenerhaltung oder der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften gepflanzt werden. Die Bestimmungen des §40 Abs. 1 BNatSchG gelten nur für das Ausbringen in der freien Natur. Flächen außerhalb des besiedelten Bereiches gelten unabhängig ihrer Naturnähe als freie Natur. Davon ausgenommen sind nur Sportanlagen, Deponien, Friedhöfe, Gartenanlagen und vergleichbare Einrichtungen sowie Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen und Sonderstandorte an Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen (z. B. Mittelstreifen, Steilwälle), wenn die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Verträglichkeit gegenüber Salzfrachten oder anderen Emissionen vorrangig zu beachten sind und den Erfordernissen der Funktionssicherheit nach §4 Nr. 3 BNatSchG mit gebietseigenen Gehölzen nicht genügt werden kann.

Für die Gehölzarten, die nicht dem FoVG unterliegen, wurden von der LUBW gemeinsam mit dem Institut für Botanik und Landschaftskunde für jedes der 5 Vorkommensgebiete zunächst diejenigen Strauch- und Baumarten definiert, die im jeweiligen Vorkommensgebiet als charakteristisch anzusprechen sind. Aus naturschutzfachlichen Gründen sollten nur die jeweils charakteristischen Gehölze ausgebracht werden (s. u.). Anschließend wurden Erntebestände identifiziert, von denen herkunftssicheres Vermehrungsgut gewonnen werden kann. Das nach einer Aufbereitung des Vermehrungsgutes (in Klengen bzw. Baumschulen) angebotene, fertige Pflanzgut gilt nur in dem Vorkommensgebiet als gebietseigen, in dem der jeweilige Erntebestand lag. Auch die Erntebestände sind nebst der jeweils beerntbaren Arten im Daten- und Kartendienst der LUBW öffentlich einsehbar. Nach §39 Abs. 4 BNatSchG bedarf das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wildlebender Pflanzen (z. B. durch Baumschulen) der Genehmigung der zuständigen Behörde. In der Normallandschaft ist dafür die untere, in Naturschutzgebieten die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Zusätzlich zur behördlichen Genehmigung muss für eine Beerntung die Genehmigung des Eigentümers und ggf. sonstiger Nutzungsberechtigter eingeholt werden.

Bei jeder Pflanzung ist alleine der Ausbringende der Gehölze bzw. die auftraggebende Stelle für die Einhaltung von §40 Abs. 1 BNatSchG verantwortlich. Er muss für alle Produktionsschritte (von der Ernte bis zur Pflanzung) lückenlos nachweisen können, dass die Herkunft des

verwendeten Pflanzgutes sicher ist, die gepflanzten Individuen also zweifelsfrei gebietseigen sind. Der Nachweis kann über die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Zertifizierungssysteme erbracht werden. Diese Zertifizierung gewährleistet eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware. Der Auftraggebende hat Rechtssicherheit, wenn er bei anbietenden Stellen kauft, die eine entsprechende DAkkS-Zertifizierung vorweisen. Sofern auf die Zusammenarbeit mit zertifizierten Unternehmen verzichtet wird, müssen alle Anforderungen an die Dokumentation der Produktionsschritte selbst erfüllt werden. Die Anforderungen sind im Fachmodul „Gebiets-eigene Gehölze“ festgehalten (siehe BMU 2021). Sollen Gehölze in der freien Natur ausgebracht werden, für die keine DAkkS-akkreditierte Zertifizierung vorliegt, so sind die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg gemäß Anlage C zu den Hinweisen zu §40 BNatSchG vom 30. Juli 2014, Az. 62-8872.00 zwingend anzuwenden (siehe MLR 2014).

Welche Gehölzarten sollen in Baden-Württemberg vorzugsweise gepflanzt werden?

Bei der Verwendung gebietseigener Gehölzarten kann es zu Florenverfälschungen kommen, wenn diese auf nicht geeigneten Standorten oder außerhalb ihres Verbreitungs-areals (innerhalb eines Vorkommensgebietes) gepflanzt werden. Letzteres ist bei natürlicherweise seltenen Arten häufig der Fall. Ziel aus Sicht des Naturschutzes ist primär ein repräsentativer gebietseigener Gehölzbestand, nicht ein möglichst artenreicher. So kann die regional- bzw. lokal-spezifische Biodiversität bei Pflanzungen bestmöglich erhalten und geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die LUBW in Zusammenarbeit mit dem Institut für Botanik und Landschaftskunde diejenigen Arten bestimmt, die im jeweiligen Vorkommensgebiet als gebietseigen definiert und gleichzeitig aus fachlichen Überlegungen zur Ausbringung erwünscht sind. Um einer Florenverfälschung fachlich bestmöglich vorzubeugen, sind nicht alle Arten, die nach §40 Abs. 1 BNatSchG als gebietseigen klassifiziert sind, tatsächlich auch aus naturschutzfachlicher Sicht als geeignet zur Vermehrung und Ausbringung anzusehen. Das betrifft insbesondere diejenigen Arten, die nach heutigem Stand als natürlich selten zu werten sind (Anmerkung: die tatsächliche Verbreitung in der Urlandschaft ist oftmals unbekannt) und/oder die sich im Klimawandel womöglich invasiv zeigen könnten (z. B. Felsen-Kirsche, *Prunus mahaleb*). Bei anderen, natürlicherweise seltenen, gleichzeitig gefährdeten Arten ohne invasives Potenzial kann die Aufnahme in das Angebotssortiment auch helfen, die Art abzusichern (vgl. BMU 2012). Schließlich sind auch weitergehende fachliche Überlegungen von Bedeutung – etwa die Eignung einer Art als Futterpflanze für Insektengemeinschaften. In einigen Fällen musste einzelfallorientiert zwischen unter-

schiedlichen naturschutzfachlichen Anliegen abgewogen werden. Die Empfehlungen, ob eine gebietseigene Art auch als fachlich geeignet zur Ausbringung anzusehen ist, wurden gutachterlich getroffen und durch einen Expertenaustausch abgesichert. Für solche Arten, die zwar gebietseigen sind, aber aus den zuvor genannten Gründen nicht bei Pflanzungen eingesetzt werden sollen, werden in Baden-Württemberg keine Erntebestände ausgewiesen.

Die nachfolgenden Beispiele sollen das Verfahren und die fachlichen Überlegungen illustrieren:

- Die Schlehe (*Prunus spinosa*) ist in allen fünf Vorkommensgebieten Baden-Württembergs eine gebiets-eigene und häufige Art. Sie ist zur Vermehrung und Ausbringung fachlich prinzipiell geeignet. Das Beispiel steht stellvertretend für zahlreiche Gehölzarten, die nicht im FoVG gelistet sind. Für die Schlehe wurden Erntebestände ausgewiesen.
- Die Kornelkirsche (*Cornus mas*) wurde in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahrzehnten vielfach ausgebracht. Zumindest im Oberrheingraben ist sie gebietseigen, weil sie – durch den Menschen gefördert – dort schon seit mehr als 100 Jahren vorkommt. Damit kann sie im Oberrheingraben, d. h. im Vorkommens-gebiet 4.2, als gebietseigene Art ausgebracht werden. Die Individuen, die heute in der freien Natur in Baden-Württemberg gefunden werden können, sind aber entweder gepflanzt oder haben sich von historischen Pflanzungen ausgehend ausgebreitet. Die Kornelkirsche ist natürlicherweise also eher nicht gebietsheimisch. Sichere Belege für ein heimisches Vorkommen fehlen auch für den Oberrheingraben. Die Art ist viel eher erst weiter westlich (z. B. Saarland) als gebietsheimisch anzusehen. Die Art sollte daher zur Vermeidung weiterer Florenverfälschung in der freien Natur Baden-Württembergs nicht ausgebracht werden. Für diese Art wird kein Erntebestand ausgewiesen.
- Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) sind in 3 Vorkommensgebieten (4.2, 5.1, 5.2) gebiets-eigen. Sie haben hier natürlicherweise jeweils nur lokale Vorkommen und zumindest der Wildapfel ist vom Kulturapfel (*Malus domestica*) nur durch genetische Analysen sicher zu unterscheiden. Beide Arten sind zwar selten, besitzen aber kein invasives Potenzial und sind daher aus fachlicher Perspektive prinzipiell zur Ausbringung in den genannten Vorkommens-gebieten geeignet. Zudem ist der Wildapfel in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft, die Wildbirne ist auf der Vorwarnstufe (BREUNIG & DEMUTH 1999). Allerdings sollten zur zukünftigen Ausbringung zunächst Wildpflanzen identifiziert werden, bei denen eine genetische Beeinflussung durch Kulturformen

zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Für beide Arten müsste dann zunächst eine Stecklingsvermehrung aufgebaut werden, aus der Individuen für Pflanzungen gewonnen werden könnten.

- Die Gattungen der Rosen (*Rosa spec.*) und Weiden (*Salix spec.*) umfassen kritische Artenkomplexe: Ihre Arten sind vielfach schwer zu bestimmen und hybridisieren teils untereinander. Die fachliche Eignung zur Vermehrung bzw. Ausbringung muss für jede einzelne Art evaluiert werden. Wenn Anbietende in Erntebeständen Arten dieser Gattungen beernten wollen, müssen sie die Arten sicher ansprechen können oder auf Expertinnen und Experten zurückgreifen.
- Kleinsträucher wie die Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*) oder Himbeere (*Rubus idaeus*) sind in Baden-Württemberg relativ weit verbreitet. Sie können sich z. B. im Unterwuchs von Feldhecken und Feldgehölzen bei geeigneten Standortverhältnissen spontan einstellen. Diese Arten werden deshalb zur Vermehrung und Ausbringung als fachlich nicht geeignet angesehen. Zur Vorbeugung der Florenverfälschung sollte der spontanen Sukzession Vorrang eingeräumt werden. Entsprechend wird für diese Arten kein Erntebestand ausgewiesen.

Identifikation von Erntebeständen

Mithilfe einer GIS-Verschneidung wurden zunächst Suchräume für Erntebestände benannt. Die Eingangsdaten umfassten Geodaten zur groben Objektklassifizierung von

Geometrien (Wald, Offenland etc.), zur Lage größerer Infrastruktur (z. B. Fernverkehrsachsen), zum Standort und Naturraum sowie zum Schutzstatus eines Landschaftsausschnitts. Bei der Geodatenverschneidung wurden die naturschutzfachlichen Kriterien Ungestörtheit und Repräsentativität angewandt (siehe ROSENTHAL et al. 2015). Im nächsten Arbeitsschritt wurden – zunächst am Luftbild, dann im Feld – gutachterlich 21 Erntebestände identifiziert. Für jeden Erntebestand wurde eine Liste der dort jeweils beerntbaren Gehölzarten erstellt. Für die Individuen dieser Arten kann mit genügender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sie aus Pflanzungen hervorgegangen sind oder von Pflanzungen (genetisch) beeinflusst wurden. Konkret: Auch im Umkreis von 300 m der Erntebestände befinden sich keine gepflanzten Individuen dieser Art bzw. keine potenziellen Kreuzungspartner. Die Erntebestände selbst weisen typische Saum- und Waldarten eines spontan entstandenen Gehölzbestandes, wie z. B. den Aronstab (*Arum maculatum*), auf.

Die Artenlisten der Erntebestände weisen noch Lücken auf. Nicht für alle geeigneten gebietseigenen Arten wurden schon Erntebestände identifiziert. Die Liste ist als aktueller Arbeitsstand anzusehen (siehe Tabelle 1). Um sie zu vervollständigen und die sammelbare Genetik der geeigneten Gehölzarten zu erhöhen, wird die LUBW weitere Erntebestände identifizieren und veröffentlichen. Hinweise auf geeignete Erntebestände werden gerne entgegengenommen, gegebenenfalls einer fachlichen Prüfung unterzogen und bekannt gemacht.

Tabelle 1: Klassifizierung der Gehölzarten (exkl. derer die dem FoVG unterliegen) nach Eignung zur Vermehrung/Ausbringung in den fünf Vorkommensgebieten Baden-Württembergs.

Name	H/N	Vorkommensgebiete									
		4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region		4.2 Oberrheingraben		5.1 Süddeut. Hügel- und Bergland, Fränk. Platten und Mittelfränkische Becken		5.2 Schwäbische und Fränkische Alb		6.1 Alpenvorland	
<i>Acer campestre</i>	H	•	I	•	I	•	IIIIli	•	III	•	li
<i>Berberis vulgaris</i>	H			•		•*	I				
<i>Clematis vitalba</i>	N	•		•		•		•		•	
<i>Cornus sanguinea</i>	H	•	II	•	II	•	IIIIII	•	III	•	IIII
<i>Corylus avellana</i>	H	•	IIII	•	II	•	IIII	•	II	•	III
<i>Crataegus laevigata</i>	N	•	I	•		•	IIiii	•	lii	•	li
<i>Crataegus macrocarpa</i>	N	•	I	•	i	•	i	•	lii	•	
<i>Crataegus monogyna</i>	N	•	li	•	I	•	IIIIii	•	lii	•	I
<i>Euonymus europaeus</i>	H	•	li	•	I	•	IIIIli	•	III	•	IIII
<i>Frangula alnus</i>	N	•	i	•	i	•	li	•		•	
<i>Hedera helix</i>	N	•		•		•		•		•	

Name	H/N	Vorkommensgebiete									
		4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart- Rhön-Region		4.2 Oberrheingraben		5.1 Süddeut. Hügel- und Bergland, Fränk. Platten und Mittel- fränkische Becken		5.2 Schwäbische und Fränkische Alb		6.1 Alpenvorland	
<i>Ligustrum vulgare</i>	H	•	li	•	I	•	IIIIII	•	I	•	IIIi
<i>Lonicera xylosteum</i>	N			•	i	•	III	•	III	•	IIIi
<i>Malus sylvestris</i>	N			•		•		•			
<i>Prunus padus</i> s.str.	N	•	i	•	i	•		•		•	II
<i>Prunus spinosa</i>	H	•	li	•	II	•	IIIIII	•	III	•	IIII
<i>Pyrus pyraeaster</i>	N			•		•		•			
<i>Rhamnus cathartica</i>	N	•**	i	•	I	•**	lii	•	III	•	li
<i>Rosa canina</i>	H	•	IIIi	•	I	•	IIIIli	•	III	•	IIIi
<i>Rosa corymbifera</i>	N	•		•	i	•	liii	•	II		
<i>Rosa rubiginosa</i>	N					•		•	I		
<i>Rosa subcanina</i>	N							•	ii		I
<i>Rosa tomentosa</i>	N						i	•			i
<i>Salix alba</i>	H	•		•	li	•				•	
<i>Salix aurita</i>	N	•					i			•	
<i>Salix caprea</i>	H	•	ii	•		•	lii	•	li	•	li
<i>Salix cinerea</i>	N	•		•	i	•	i	•	I	•	
<i>Salix purpurea</i>	H	•		•	i	•		•	i	•	
<i>Salix rubens</i>	H	•		•	i	•		•		•	
<i>Salix triandra</i>	N	•		•		•		•		•	
<i>Salix viminalis</i>	N	•		•		•		•		•	
<i>Sambucus nigra</i>	N	•	IIIi	•	li	•	IIIIli	•	li	•	IIIi
<i>Sambucus racemosa</i>	N	•				•		•		•	
<i>Sorbus aria</i>	N							•	II		
<i>Sorbus aucuparia</i>	N	•	i	•		•	ii	•		•	i
<i>Sorbus domestica</i>	N					•					
<i>Sorbus torminalis</i>	N		I			•	IIIi	•			
<i>Ulmus glabra</i>	N	•				•	I	•	i	•	
<i>Ulmus minor</i>	H	•		•	I	•	i				
<i>Ulmus laevis</i>	N			•							
<i>Viburnum lantana</i>	H			•		•	IIIIi	•	III	•	IIII
<i>Viburnum opulus</i>	H	•		•	li	•	lii	•	li	•	liii

• = Art ist im Vorkommensgebiet gebietseigen und fachlich geeignet zur Vermehrung/Ausbringung

H = Art gehört zum Hauptsortiment und ist bei Pflanzungen aus fachlicher Sicht bevorzugt zu berücksichtigen (weit verbreitet und leicht zu bestimmen)

N = Art gehört zum Nebensortiment und kann bei Pflanzungen ebenfalls verwendet werden (in der freien Natur weniger weit verbreitet oder bei der Beerntung schwierig anzusprechen)

I = jeweils ein bereits bestimmter Erntebestand mit >9 Individuen der jeweiligen Art

i = jeweils ein bereits bestimmter Erntebestand mit <10 Individuen der jeweiligen Art

* Für Pflanzungen im Schwarzwald und der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge nicht zu empfehlen. Die Art kommt dort natürlicherweise nur selten vor.

** Für Pflanzungen im Schwarzwald und im Odenwald nicht zu empfehlen. Die Art kommt dort natürlicherweise nur selten vor.

Stand: Juli 2021

Diskussion

Die Regelung des §40 Abs. 1 BNatSchG hilft, die Florenverfälschung einzugrenzen. Das ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen und nach vielen Jahrzehnten überwiegend nicht-regulierter Pflanzmaßnahmen besteht nun ein erster verpflichtender Rahmen. Manche gebiets-eigenen Arten sollten nach den Ergebnissen eines fachlichen, Experten-gestützten Austausches eher nicht in der freien Natur ausgebracht werden. Für diese Arten werden von der LUBW deshalb keine Erntebestände ausgewiesen. Die bisher identifizierten Erntebestände erfassen noch nicht alle fachlich gewünschten Arten und müssen in Zukunft kontinuierlich erweitert werden.

In der freien Natur wird bei Auftragsvergabe und Planung der freien, spontanen Sukzession sicherlich noch zu wenig Raum und Zeit gegeben. Wo eine Hecke gepflanzt wurde, ist kaum noch Platz für einen weiteren Gehölzanflug. Außerdem können in der Praxis weithin viel zu enge Pflanzabstände beobachtet werden (Abbildung 3). Die „freie“ Entwicklung von Gehölzen ist in vielen Fällen aber nur ein hypothetischer Optimalfall. Oft ist die Florenverfälschung durch die in den vergangenen Jahrzehnten vorgenommenen Pflanzungen weit fortgeschritten, sodass der Gehölzanflug in der freien Natur von gebietsfremden Arten oder Genotypen bestimmt werden würde. Häufig besteht auch die Gefahr des Anflugs von Neophyten.

Eine Pflanzung geeigneter gebietseigener Arten kann fallweise der historischen Florenverfälschung und dem Aufkommen invasiver gebietsfremder Arten entgegenwirken. Es wird deutlich: Den Auftraggebenden und Anbietenden von Pflanzungen kommt auch in Zukunft eine kardinale Bedeutung im Kontext der Vermeidung von Florenverfälschungen und somit beim Schutz der biologischen Vielfalt zu. Um die Umsetzung weiter zu stärken, muss das fachliche Knowhow der Akteure weiter ausgebaut werden. Explizit verbessert werden muss die Ansprache des Arten- und Sukzessionspotenzials am vorgesehenen Pflanzort.

Die Ausweisung von 5 Vorkommensgebieten in Baden-Württemberg ist bereits eine Verbesserung gegenüber der ursprünglich vom Bund vorgesehenen 3 Gebiete (siehe BMU 2012). Allerdings dürfte bei den meisten Arten die genetische Differenzierung räumlich wesentlich enger abzugrenzen sein. Eine weitere Erhöhung der Anzahl der Vorkommensgebiete, die diesem Umstand Rechnung tragen würde, würde zwangsläufig mit einem höheren Verwaltungsaufwand (z. B. Identifikation einer Vielzahl an Erntebeständen) und einem höheren Aufwand für die Anbietenden (z. B. mehr Beerntungen/Verschulungen) einhergehen. Diese fachliche Qualifizierung ist eventuell eine Zukunftsoption, aktuell aber nicht realisierbar. Eine weitere Aufarbeitung des Themas für die Umsetzung ist für 2022 geplant.

Abbildung 3: Gehölzpflanzung bei Karlsruhe; die Pflanzabstände sind zu eng, die Artenzahl zu hoch.



Nicolas Schoof

Danksagung

Wir danken Prof. Dr. Dr. hc Albert Reif, Prof. Dr. Anita Kirmer, Marlene Kassel, Dr. Rico Kaufmann, Dr. Robert Bartz und Thomas Breunig für die fachliche Unterstützung.

Weiterführende Informationen

Vorkommensgebiete im Kartendienst:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

> Natur und Landschaft > Gebietseigene Gehölze und Saatgut >

Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze

Erntegebiete im Kartendienst:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

> Natur und Landschaft > Gebietseigene Gehölze und Saatgut >

Erntegebiete gebietseigener Gehölze (in der Attributtabelle des Shapefiles sind die Artenlisten der einzelnen Gebiete verlinkt) ■

Literatur

BARTZ, R. & I. KOWARIK (2019): Assessing the environmental impacts of invasive alien plants: a review of assessment approaches. *NeoBiota* 43: 69–9.

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2021): Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). – https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf – Abgerufen am 10.06.2021.

BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. – https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf – Abgerufen am 10.06.2021.

BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. – <https://pd.lubw.de/94296> – Abgerufen am 08.06.2021.

HUBERT, J. & J. CORTELL (2007): The role of forest genetic resources in helping British forests respond to climate change. *Forest Commission Information Note* 86: 1–12.

HUFFORD, K. & S. MAZER (2003): Plant ecotypes: genetic differentiation in the age of ecological restoration. *Trends in Ecology & Evolution* 18 (3): 147–155.

HULME, P., P. PYSEK, W. NENTWIG, & M. VILÀ (2009): Will threat of biological invasions unite the European Union? *Science* 324 (5923): 40–41.

JEDICKE, E. (2021): Ein Fahrplan zum Insektenschutz in Mitteleuropa – 33 Empfehlungen der Wissenschaft für prioritäre Maßnahmen, adressiert an Politik, Planung und Umsetzungspraxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 53 (7): 26–36.

JONES, A., M. HAYES & N. SACKVILLE HAMILTON (2001): The effect of provenance on the performance of *Crataegus monogyna* in hedges. *Journal of Applied Ecology* 38 (5): 952–962.

MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Vollzug §40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze. – <https://pd.lubw.de/10321> – Abgerufen am 12.07.2021.

ROSENTHAL, G., A. MENGEL, A. REIF, S. OPITZ, N. SCHOOF & N. REPPIN (2015): Umsetzung des 2 %-Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg. BfN-Skripten 422, 207 S.

SALTONSTALL, K. (2002): Cryptic invasion by a non-native genotype of the common reed, *Phragmites australis*, into North America. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 99 (4): 2445–2449.

SOMMER, M. & A. ZEHM (2021): Hochwertige Lebensräume statt Blühflächen – In wenigen Schritten zu wirksamem Insektenschutz. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 53 (1): 20–27.

SUKOPP, H. (2008): Apophyten in der Flora von Mitteleuropa. *Braunschweiger Geobotanische Arbeiten* 9: 443–458.

VANDER MIJNSBRUGGE, K., A. BISCHOFF, & B. SMITH (2010). A question of origin: where and how to collect seed for ecological restoration. *Basic and Applied Ecology* 11 (4): 300–311.

Impressum

Herausgeber

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Autoren

Dr. Nicolas Schoof
Referat Flächenschutz, Fachdienst Naturschutz der LUBW

Natascha Lepp
Referat Flächenschutz, Fachdienst Naturschutz der LUBW

Dr. Reinhold Schaal
Referat Schutzgebiete und ökologische Flächenplanung,
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Bearbeitung und Redaktion

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Marlene Kassel und Astrid Oppelt, Referat Flächenschutz, Fachdienst Naturschutz
naturschutz-info@lubw.bwl.de

ISSN

1434 - 8764

Stand

Oktober 2021

Layout

VIVA IDEA Grafik-Design, 73773 Aichwald, www.vivaidea.de

Bildnachweis

Soweit nicht am Bild selbst angegeben erfolgt die Nennung der Bildnachweise bei mehreren Bildern auf einer Seite von links nach rechts und von oben nach unten. S. 1: Nicolas Schoof

Zitiervorschlag

SCHOOF, N., N. LEPP & R. SCHAAL (2021): Mehr Schutz für gebietsheimische Gehölze –
In: Naturschutz-Info 1/2021 + 2/2021. – Digitale Vorabveröffentlichung: [ggf. Seite]. <https://pudi.lubw.de>.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.